

ASYL IN DER REPUBLIK ZYPERN

BORDERLINE-EUROPE
MENSCHENRECHTE OHNE GRENZEN E. V.
IN KOOPERATION MIT DER
KONTAKT- UND BERATUNGSSTELLE FÜR
FLÜCHTLINGE UND MIGRANTINNEN E. V.
UND DER



VERFAHRENSSTANDARDS,
RECHTSLAGE UND
LEBENSBEDINGUNGEN
AUF DEM PRÜFSTAND
2., KOMPLETT ÜBERARBEITETE
UND ERGANZTE AUFLAGE
2016

HERAUSGEBER



FÖRDERER



**ROSA
LUXEMBURG
STIFTUNG**

Diese Publikation
wurde gefördert von
der Rosa-Luxemburg-
Stiftung mit Mitteln
des Auswärtigen
Amtes.

SPENDENKONTO

borderline-europe e.V.
GLS Bank, Bochum
Konto: 4005794100
BLZ: 43060967
IBAN: DE11 4306
0967 4005 7941 00
BIC: GENODEM1GLS

IMPRESSUM

V.I.S.D.P

Harald Glöde für
borderline-europe e.V.

AUTOR/-INNEN

Jonas Feldmann, Nora Freitag,
Nina Violetta Schwarz,
Franziska Schmidt, Florian Werkhausen

LEKTORAT

Rebekka Dreher

KORREKTORAT

Janina Rost

TITELBILD

Sammelunterkunft in Kofinou, 2016

INHALT

	EINLEITUNG	4
	1. DAS ASYLVERFAHREN	7
	2. LEBENSBEDINGUNGEN	17
	3. HAFT	31
4.	BESONDERS SCHUTZBEDÜRFTIGE PERSONENGRUPPEN	41
	5. UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE	44
	6. SCHLUSSBEMERKUNGEN	50
	7. LITERATURVERZEICHNIS	51

EINLEITUNG





Im Jahr 2015 erreichte die sogenannten Flüchtlingskrise ihren bisherigen Höhepunkt. Hunderttausende Menschen sind auf der Flucht. Während internationale Menschenrechtsorganisationen wie Human Rights Watch und Amnesty International die katastrophalen Zustände an den Außengrenzen Europas scharf kritisieren, bestimmen interne Machtkämpfe und Interessenkonflikte zwischen EU- und Anrainerstaaten das politische Tagesgeschehen. Die Europäische Union steht unter Druck und setzt auf restriktivere Grenzsicherungsmaßnahmen sowie die Auslagerung der Kontrollmechanismen in Herkunfts- und Transitstaaten. Ziel dieser Europäischen Grenzpolitik ist es, Flüchtende von Europa fern zu halten. Für viele dieser flüchtenden Menschen gibt es jedoch keinen Weg zurück, daher entstehen immer wieder neue Routen, auf welchen diese Menschen sich in einem rechtsfreien, häufig lebensbedrohlichen Raum befinden. Stark frequentierte Ankunftsstaaten an den Außengrenzen Europas, wie die Republik Zypern, werden der Aufnahme von Schutzbedürftigen selten gerecht.

Zypern ist seit Langem geteilt, in die europäische Republik Zypern und den türkischen Norden. Diese Grenze wird weiterhin durch EU-Einheiten kontrolliert, Stacheldraht, Panzersperren und Stahlbeton trennen die Insel. Durch diesen Jahrzehnte andauernden Konflikt gerät oftmals aus dem Blick, dass immer mehr Menschen versuchen, über die Republik Zypern in die EU zu gelangen.

Wie viele Staaten der Europäischen Union verzeichnete auch die Republik Zypern im Jahr 2015 einen Anstieg der Erstanträge auf Asyl im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren. Im Jahr 2014 stellten 1474 Personen einen Erstantrag, im Jahr 2015 waren es 2105 Personen (VGL. EUROSTAT 2016A: O. S.). Die große Mehrheit der asylsuchenden Menschen in der Republik Zypern kommt aktuell aus Syrien und Palästina (VGL. EBD.).

Die Asylbewerber/-innen in der Republik Zypern treffen auf ein schwaches Aufnahmesystem, welches durch die Antragszunahme weiter unter Druck gerät. Seit 2012 kritisieren internationale und lokale NGOs, Anwälte/Anwältinnen und verschiedene Gerichte europäischer Länder verstärkt die Aufnahmebedingungen in der Republik Zypern. Sie werfen der Republik Zypern vor, unter anderem die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und verschiedene europäische Richtlinien über die Harmonisierung des europäischen Asylsystems zu verletzen. Der Bericht der Kontakt- und Beratungsstelle für Flüchtlinge und MigrantInnen e. V. (KuB) aus dem Jahr 2013 beschrieb schwerwiegende Mängel in der nationalen Gesetzgebung zum Asylverfahren der Republik Zypern sowie bei der Sicherung der Grundversorgung von Asylbewerber/-innen in den Lebensbereichen Arbeit, Wohnen und Gesundheit. Des Weiteren wurde von einer restriktiven Inhaftierungspraxis berichtet, die als alternativloses Mittel bei abgelehnten und aus anderen Ländern rücküberstellten Asylbewerber/-innen angewandt wird.

In der EU gilt der Grundsatz der gemeinsamen Mindeststandards für das Asylsystem (u. a. durch die Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU und die Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU). Auch die Dublin-III-Verordnung 604/2013/EU geht von gemeinsamen europäischen Verfahrensstandards aus. Dennoch ist die EU von einheitlichen rechtlichen Standards im Asylverfahren und Aufnahmeprozess weiterhin weit entfernt. Daher setzen nationale Gerichte in den Mitgliedsstaaten in den vergangenen Jahren viele Rücküberstellungen u.a. in die Republik Zypern aus. 194 Übernahmeersuchen von Januar bis September 2015 stehen vier erfolgte Rücküberstellungen aus den Niederlanden, England und Norwegen im gleichen Zeitraum gegenüber (vgl. AIDA 2015b: 25).

Die aktuelle Entwicklung in der europäischen Asylpolitik ist durch Mängel bei der Umsetzung der gemeinsamen Richtlinien durch die Mitgliedsstaaten gekennzeichnet. In dieser Situation ist es dringend notwendig, die Aufnahme- und Verfahrenspraxis für Asylbewerber/-innen der einzelnen Staaten zu dokumentieren und Verletzungen europäischer Grundrechte zu benennen. Der vorliegende Bericht stellt eine aktualisierte Version des 2013 erschienenen Berichtes „Asyl in der Republik Zypern“ der Kontakt- und Beratungsstelle für Flüchtlinge und MigrantInnen e. V. unter Trägerschaft des Vereins Borderline Europe e. V. dar. Der Bericht stützt sich inhaltlich auf die Aussagen von Anwälten/Anwältinnen und Mitarbeiter/-innen lokaler NGOs sowie eine umfassende Literaturrecherche aktueller Berichte unter anderem folgender Akteure: UNHCR, UN-Ausschuss gegen Folter (UNCAT), Amnesty International, Future Worlds Center und KISA.

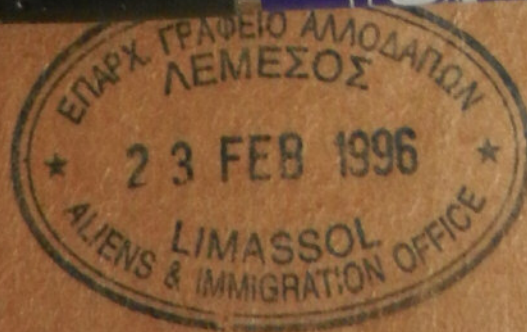
Der Aufbau des Berichtes orientiert sich an der ersten Auflage und behandelt primär Änderungen, die auf legislativer sowie exekutiver Ebene in der Asylpolitik der Republik Zypern seit 2013 vorgenommen wurden. Der erste Teil behandelt das Asylverfahren inklusive der zuständigen Institutionen, im zweiten Teil werden die Lebensbedingungen von Asylbewerber/-innen in Bezug auf Arbeit, Sozialleistungen, Gesundheit und Unterbringung dokumentiert. Es folgt ein Kapitel über Inhaftierungen, worin über die Haftanstalten und Haftbedingungen für verschiedene Personengruppen berichtet wird. Besonders schutzbedürftige Personengruppen werden im 5. Kapitel behandelt. Die Lage minderjähriger Flüchtlinge wird in Kapitel 6 beleuchtet. 

Form F. 74.)

Kapitel 1

ASYLVERFAHREN

CYPRUS
—
ALIEN
REGISTRATION
CERTIFICATE



2.1 ADMINISTRATIVE ZUSTÄNDIGKEIT IM ASYLVERFAHREN

Für die Entgegennahme von Asylanträgen an der Grenze und im Inland der Republik Zypern ist die *Aliens and Immigration Unit* der Einwanderungspolizei zuständig. Sie betreibt Dienststellen an den Flughäfen, an Seehäfen und jeweils eine Dienststelle in den fünf Verwaltungseinheiten Paphos, Limassol, Larnaca, Nikosia und Ammochostos. Asylanträge können darüber hinaus im Abschiebegewahrsam Menogia gestellt werden. Für die erstinstanzliche Prüfung der Substanz der Asylanträge ist der *Asylum Service* (Asylbehörde) zuständig, der dem *Ministry of Interior* (Innenministerium) unterstellt ist. Der *Asylum Service* entscheidet über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung des subsidiären Schutzstatus. Er ist die einzige Instanz, die in einer Anhörung substantielle Angaben zu den Fluchtgründen erhebt, auf deren Grundlage die Entscheidung über die Zuerkennung eines Schutzstatus erfolgt. Der *Asylum Service* ist ebenfalls für die Durchführung des Dublin-Verfahrens zuständig.

Bei einem ablehnenden Asylbescheid der ersten Instanz bleibt den Antragstellern/Antragstellerinnen das Rechtsmittel der Klage vor dem *Administrative Court* (Verwaltungsgericht), der seit dem 20. Juli 2015 die behördliche *Refugee Reviewing Authority* (RRA, Überprüfungsbehörde) als zweite Instanz im Asylverfahren ersetzt, zum Zeitpunkt des Berichts aber noch nicht aktiv ist (→ s. KAP 2.4).

Nach einer negativen Entscheidung durch die RRA oder den *Administrative Court* verbleibt als dritte und letzte Rechtsmittelinstanz der *Supreme Court* (Oberster Gerichtshof), welcher prüft, ob die Verfahrensstandards in den Vorinstanzen eingehalten wurden.

Nach Rechtskraft einer Entscheidung über den Asylantrag geht die Zuständigkeit auf das *Migration Department* (Funktion einer Ausländerbehörde) über, das eine zuerkannte Aufenthaltserlaubnis ausstellt oder die Rückführung und/oder Inhaftierung der abgelehnten Antragsteller/-innen veranlasst.

2.2 EINREISE UND ASYLANTRAGSTELLUNG

Die große Mehrheit der Antragsteller/-innen reist über die UN-Pufferzone aus dem Norden der Insel in die Republik Zypern ein. Da die Pufferzone von der Republik Zypern nicht als anerkannte Grenze mit Einreisestellen angesehen wird, besteht für die über diesen Weg Einreisenden bis zur Antragstellung in einer Dienststelle der *Aliens and Immigration Unit* die Gefahr der Inhaftierung wegen unerlaubter Einreise (vgl. AIDA 2015b: 17). Im Falle eines Aufgriffs durch die Polizei kann es zu einer langfristigen Inhaftierung von Antragsteller/-innen kommen, da diese auch nach der Antragstellung wegen des Vorwurfs der unerlaubten Einreise inhaftiert bleiben können (→ s. KAP. 4.1). Ausgenommen von dieser Form der Inhaftierung sind nur syrische Antragsteller/-innen,

Asylerstanträge in der Republik Zypern 2015 nach Monaten (Quelle: eurostat 2016a: o. S.)

Jan.	Feb.	Mär	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Ges.
155	125	150	145	120	135	155	120	330	235	245	190	2.109

die seit 2014 unter einen Sondererlass des *Ministry of Interior* fallen (VGL. EBD.: 17). Eine schnellstmögliche Antragstellung schreibt Artikel 7 des *Refugee Law* vor, ohne dabei eine genaue Zeitspanne zu definieren. Wird bei der substanziellen Prüfung des Antrags eine verspätete Antragstellung vermutet, kann diese als negativ bei der Bewertung der Glaubwürdigkeit der Verfolgungsgründe gewertet werden.

Zu einer verspäteten Antragsstellung kann es jedoch ohne das Verschulden der Antragsteller/-innen kommen. Dies liegt vor allem daran, dass Asylsuchenden die Asylantragstellung verweigert werden kann, wenn kein ausreichender Identitätsnachweis vorliegt. Liegen die Identitätspapiere nicht vor, ermöglicht Artikel 7 (4)(b)(i) *Refugee Law* die Inhaftierung der Asylsuchenden zur Klärung der Identität für einen Zeitraum von acht bis maximal 32 Tagen mit Gerichtsbeschluss. Antragsteller/-innen berichteten, dass ihnen die Antragstellung ohne Identitätsnachweis oder Übersetzung der Identitätspapiere verweigert wurde und sie aufgefordert wurden, diese beizubringen (VGL. KuB 2013: 10). Bis zur Vorlage der Papiere wurde ihnen die Registrierung als Asylbewerber/-in verweigert, sie mussten sich weiterhin undokumentiert bewegen und die Stellung des Asylantrags verzögerte sich ohne ihr Verschulden.

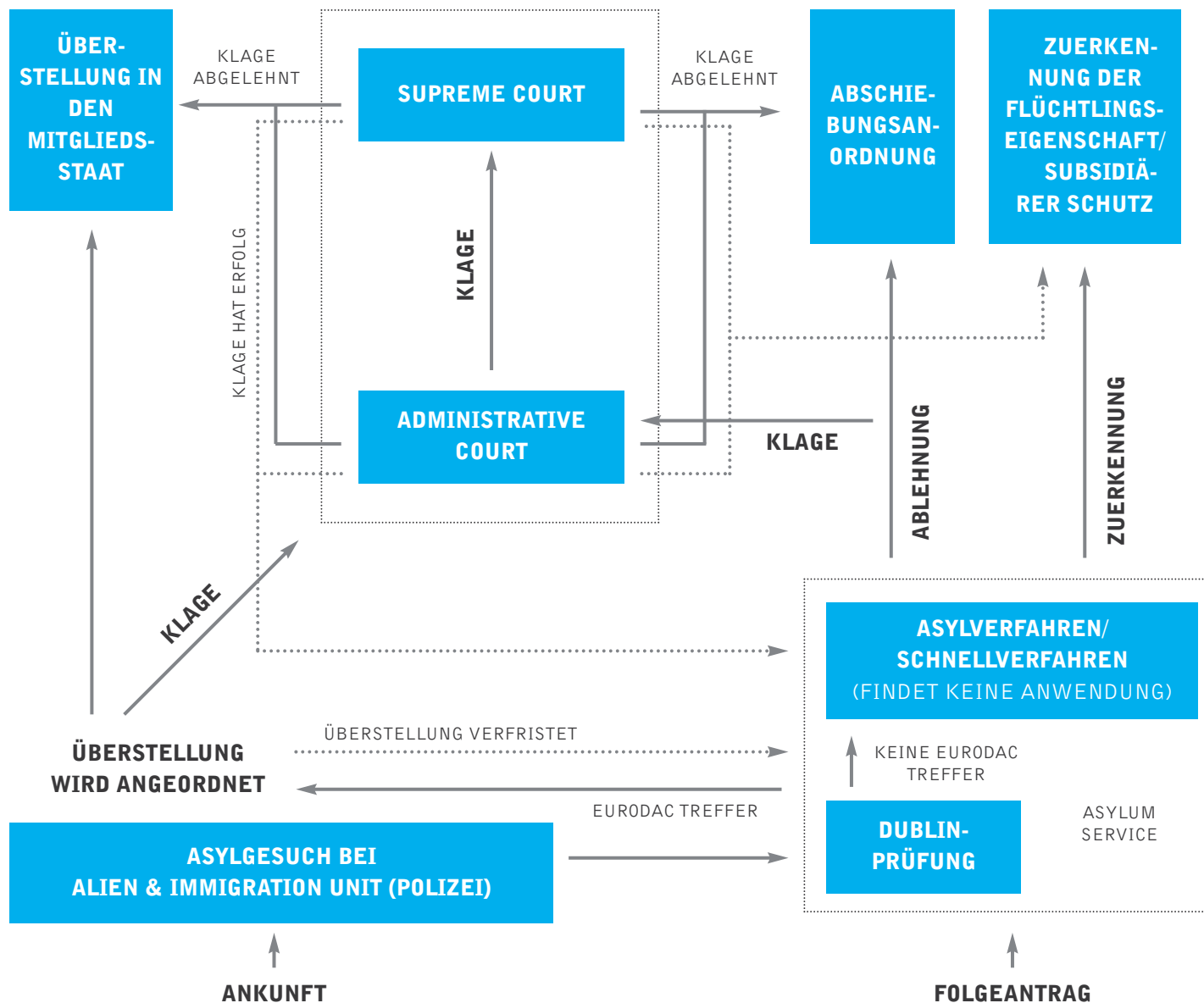
Ist ein Asylantrag erfolgreich bei der *Aliens and Immigration Unit* gestellt, werden die Personendaten und Fingerabdrücke in eine zentrale Datenbank eingepflegt, die durch den *Asylum Service* verwaltet wird. Zum Zeitpunkt der Registrierung des Asylantrags sollen den Antragstellern/ Antragstelle-

rinnen ihre Rechte und Mitwirkungspflichten in einer ihnen verständlichen Sprache vermittelt werden. Dies geschieht nur in einer Minderzahl der Fälle und mit ungenügend detaillierter Information (VGL. KuB 2013: 11; AIDA 2015b: 33). Eine ausführliche Informationsbroschüre zum Ablauf des Asylverfahrens und den Ansprüchen auf soziale Leistungen des *Asylum Service*, welche ausschließlich auf Englisch verfügbar ist, wurde seit dem Jahr 2011 nicht überarbeitet und ist aufgrund vieler Gesetzesänderungen unbrauchbar geworden.¹ Aus diesem Grund muss davon ausgegangen werden, dass die *Aliens and Immigration Unit* und der *Asylum Service* ihrer in Artikel 5 Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU festgehaltenen Pflicht zur Mitteilung verfahrensrelevanter Informationen an die Antragsteller/-innen nicht genügend nachkommt. Hierdurch kommt es für die Antragsteller/-innen zu Nachteilen im Ablauf des Asylverfahrens und somit auch bei der Sicherung des Lebensunterhalts (→ S. KAP 3.2.3).

Ein weiteres Problem, das im Bericht der KuB dargestellt wurde, ist die Pflicht, bei Antragsstellung eine Meldeadresse anzugeben (VGL. KuB 2013: 11). Diese Angabe ist Voraussetzung zur Stellung des Asylantrags und ohne sie können keine verfahrensrelevanten Informationen empfangen werden. Da viele Asylsuchende weder in einer staatlichen Aufnahmeeinrichtung untergebracht sind noch die Möglichkeit haben, Wohnraum regulär und langfristig zu mieten, geben sie die Adressen von Bekannten an. Tatsächlich leben sie jedoch in der Regel nicht dort, sodass es bei der Postzustellung zu Problemen oder Verzögerungen kommt. Diese Praxis resultiert

¹ Guide for asylum seekers and beneficiaries of international protection in Cyprus”, Asylum Service 2011. URL: <http://t1p.de/6pak> (zuletzt abgerufen am 10.02.2016)

DAS ASYLSYSTEM IN ZYPERN



aus den schlechten Aufnahmebedingungen im Bereich Unterkunft (→ S. KAP 3.4) in der Republik Zypern und zwingt Antragsteller/-innen gegen ihre Mitwirkungspflichten bezüglich der Mitteilung von Meldeadressen zu verstoßen. Hieraus erwachsen Probleme hinsichtlich der Informationsweitergabe über Anhörungstermine und der Zustellung von Bescheiden. Der *Asylum Service* kann eine fehlerhafte Meldung der Adresse als Rücknahme des Asylantrags werten (VGL. AIDA 2015B: 56). Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist möglich, die Pflicht des Unschuldsnachweises liegt jedoch bei den Antragstellern/Antragstellerinnen.

2.3 DAS VERFAHREN BEIM ASYLUM SERVICE (1. INSTANZ)

Die erste Prüfung der Asylgründe obliegt dem *Asylum Service*. Dieser entscheidet auf Grundlage der Erkenntnisse einer persönlichen Anhörung. Die Anhörung soll in einer Sprache erfolgen, deren Kenntnis bei dem/der Antragsteller/-in vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann. Ein Protokoll der Anhörung muss in griechischer Sprache angefertigt und dem/der Antragsteller/-in nach Beendigung der Anhörung rückübersetzt werden. Für besonders Schutzbedürftige stehen nach Aussage des *Asylum Service* speziell geschulte Anhörer/-innen zur Verfügung. Allerdings existiert kein geregeltes Verfahren zur Feststellung der besonderen Schutzbedürftigkeit, sodass die spezialisierten Anhörer/-innen nicht gezielt eingesetzt werden (VGL. KuB 2013: 13). Des Weiteren besteht die Kritik, dass Faktoren besonderer Schutzbedürftigkeit bei der Anhörung von Anhörern/Anhörerinnen nicht erhoben und bei der Entscheidung nicht berücksichtigt werden (VGL. AIDA 2015B: 19). Hierdurch verletzt die Republik Zypern Artikel 22 der Aufnahme richtlinie 2013/32/EU, welcher besondere Verfahrensgarantien für diese Personengruppe vorsieht.

Der *Asylum Service* ist außerdem für die Durchführung des Verfahrens auf Grundlage der Dublin-III-Verordnung 604/2013/EU zuständig. Artikel 11A (1) *Refugee Law* schreibt vor, dass von Antragsteller/-innen ab einem Alter von 14 Jahren Fingerabdrücke für das EURODAC-System genommen werden. Zusätzlich wird die Zuständigkeitsprüfung in Form einer Kurzanhörung nach Artikel 5 der Dublin-III-Verordnung durchgeführt, in der Voraufenthalte und Verwandtschaftsverhältnisse in anderen Mitgliedsstaaten untersucht werden.

Die Wartezeit bis zur Anhörung zu den Fluchtgründen beim *Asylum Service* beträgt in vielen Fällen mehr als sechs Monate. Die Prüfung von substanziellen Asylanträgen kann im Durchschnitt sogar zwei bis drei Jahre dauern, in besonderen Fällen sogar fünf bis sieben Jahre (VGL. AIDA 2015B: 18). Während dieser Zeit werden die Antragsteller/-innen nicht über den Sachstand ihres Verfahrens unterrichtet. Anträge von Personen aus Staaten, die vom *Ministry of Interior* als sicher eingestuft werden, Anträge von Personen aus Staaten, in denen aktuell kriegsartige Auseinandersetzungen stattfinden, und Anträge von Menschen im Abschiebegewahrsam werden vom *Asylum Service* vorrangig bearbeitet. Im Fall einer instabilen Lage im Herkunftsland findet häufig keine Einzelfallprüfung statt, da Fluchtgründe generell nach Herkunft und nicht individuell nach Fluchtgeschichte beurteilt werden. Dieses wird am Beispiel der syrischen Antragsteller/-innen klar, von denen im Zeitraum Januar bis September 2015 nur 15 einen Flüchtlingsstatus, aber 1050 einen subsidiären Schutzstatus zuerkannt bekamen (VGL. AIDA 2015B: 6). Diese Gewichtung ist im europäischen Vergleich sehr auffällig, da hier die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für Syrer/-innen im vierten Quartal bei 87 % lag (VGL. EUROSTAT 2016B: o. S.).

Die Qualität der Anhörung variiert stark. Die im Bericht der KuB beschriebenen Defizite bestehen weiterhin (vgl. KuB 2013: 13f.): Es bestehen große Probleme im Bereich der Qualifizierung der Anhörer/-innen und Sprachmittler/-innen sowie bei der qualifizierten Durchführung der Anhörung (vgl. AIDA 2015B: 19ff.). Der AIDA-Bericht beschreibt, dass die schlechte Qualität der Sprachmittlung zu Problemen bei der Dokumentation von Fluchtgründen in der Niederschrift führt (vgl. ebd.: 20). Hinzu kommt, dass von dem/der Antragsteller/-in in der Rückübersetzung gemachte Verbesserungen und Klarstellungen nicht grundsätzlich von den Anhörern/Anhörerinnen berücksichtigt wurden. Aus dieser Praxis resultieren Widersprüche und ein Verlust an Information, was wiederum zu Problemen bei der Glaubwürdigkeitsprüfung führt.

2.4 DIE KLAGE BEIM ADMINISTRATIVE COURT (2. INSTANZ)

Im Juli 2015 entschied das Abgeordnetenhaus der Republik Zypern, aufgrund der Verpflichtung zur Umsetzung der Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU, eine neue gerichtliche Instanz, den *Administrative Court*, zu schaffen. Auf diese Weise soll das Rechtssystem an EU-Standards angeglichen und die Fallzahlen des *Supreme Court* reduziert werden.² Der *Administrative Court* ist eine Vorinstanz des *Supreme Court*. Im Zuge der Neugestaltung der Gerichtsbarkeit in der Republik Zypern wurde auch die Zuständigkeit für die erste gerichtliche

Klageinstanz im Asylverfahren beim *Administrative Court* angesiedelt³.

Somit ist der *Administrative Court* seit dem 20. Juli 2015 für alle Klageverfahren gegen ablehnende Bescheide des *Asylum Service* zuständig. Anfang 2016 hat er seine Arbeit aufgenommen. Er prüft die Entscheidungen hinsichtlich der Berücksichtigung verfahrensrelevanter Angaben der Antragsteller/-innen und der korrekten Anwendung der Rechtsvorschriften (vgl. AIDA 2015B: 15). Unklar bleibt, ob ergänzende Angaben zu Tatsachen bezüglich der Fluchtgründe erhoben werden (vgl. FUTURE WORLDS CENTER 15.03.2016⁴). Im Zuge der Implementierung der Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU in das nationale *Refugee Law* soll die Klage vor dem *Administrative Court* aufschiebende Wirkung haben.

Gegen negative Beschlüsse des *Administrative Courts* können Antragsteller/-innen vor dem *Supreme Court* klagen.

2.5 DIE KLAGE BEIM SUPREME COURT (3. INSTANZ)

Der *Supreme Court* ist die letzte Instanz im Asylverfahren. Nach Ablehnung durch den *Administrative Court* kann innerhalb einer Frist von 75 Tagen erneut Klage vor dem *Supreme Court* gestellt werden, welche aufschiebende Wirkung hat. Artikel 2 (1)(b)(i) *Refugee Law* bestimmt, dass die Antragsteller/-innen in dieser Zeit und während des Klageverfahrens vor dem *Supreme Court* weiterhin über den Status von Asylbewerbern/Asylbewerberinnen verfügen. Trotzdem kommt es immer wieder zu Fällen von rechtswidrigen Inhaf-

² Informationen aus einem E-Mailverkehr mit dem Future Worlds Center

³ Über die Arbeitsaufnahme des *Administrative Court* und die Klagefristen nach der erstinstanzlichen Entscheidung lagen bei der Recherche zu diesem Bericht keine Informationen vor. Aus diesem Grund können die Rechtsprechung und der Umgang der Verwaltungen mit dieser nicht weiter beschrieben werden.

⁴ Informationen aus einem E-Mailverkehr mit dem Future Worlds Center

tierungen, da die Antragsteller/-innen während der 75-Tage-Klagefrist und des Verfahrens vor dem *Supreme Court* auf Grundlage des *Aliens and Immigration Law* als undokumentierte Migranten/Migrantinnen gelten und deshalb nicht vor einer Abschiebung geschützt sind (vgl. AIDA 2015b: 18). Hier widersprechen sich die Regelungen des *Refugee Law* und des *Aliens and Immigration Law*. Auf Grundlage des *Aliens and Immigration Law* erlässt das *Migration Department* einen Abschiebebefehl. Hierdurch kommt es immer wieder zu Fällen von *Refoulement*⁵, da Antragsteller/-innen schon vor der letztinstanzlichen Rechtsprechung aus der Republik Zypern abgeschoben werden. Auch nach fristwahrender, erfolgreicher Klageeinreichung vor dem *Supreme Court* sind die Kläger/-innen nicht vor Inhaftierung und Abschiebung geschützt, da die Richter/-innen nur selten oder nur auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage feststellen. Hierdurch bleibt der Abschiebebefehl in Kraft und es droht weiterhin *Refoulement* vor der finalen Entscheidung über das Asylverfahren (vgl. EBD.: 23). Des Weiteren gibt es dokumentierte Vorfälle von *Refoulement* durch das *Migration Department* trotz der Feststellung einer aufschiebenden Wirkung durch den *Supreme Court* (vgl. EBD.: 18).

Im Klageverfahren prüft der *Supreme Court* nicht die Substanz des Asylantrags, sondern ob die verfahrensrechtlichen Vorgaben in den vorherigen Instanzen eingehalten wurden (vgl. KuB 2013: 17). Hierdurch stellt der *Supreme Court* keinen wirksamen Rechtsbehelf im Sinne der Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU dar. Ob durch die Schaffung des *Administrative Court* die Anforderungen der Richtlinie an den gerichtlichen

Rechtsbehelf erfüllt sind, wird sich mit der Arbeitsaufnahme Anfang 2016 zeigen. Eine zentrale Anforderung an den *Administrative Court* ist die Durchsetzung der aufschiebenden Wirkung gegenüber dem *Migration Department*, was dem *Supreme Court* häufig nicht gelang und zu *Refoulement* führte.

2.6 ZUERKENNUNG ODER ABLEHNUNG

2.6.1 Abgelehnte Asylbewerber/-innen

Im Falle einer rechtskräftigen Ablehnung des Asylantrags sind die Betroffenen in einer schwierigen Situation. Sofern sie über eigene finanzielle Mittel zur Ausreise und ein Reisedokument verfügen, besteht theoretisch die Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise ins Herkunftsland oder in ein anderes Land, in das eine Ausreise möglich ist (vgl. KuB 2013: 38). Hierzu muss jedoch das *Migration Department* kooperieren und einer geregelten Ausreise zustimmen. Besonders problematisch ist, dass keine institutionalisierte Rückkehrberatung für die freiwillige Ausreise existiert. Eine Beratung zur Finanzierung der Kosten einer Rückkehr ins Herkunftsland wird erst seit Anfang 2016 durch die *International Organisation for Migration* (IOM) angeboten. Es bleibt daher unklar, ob eine funktionierende Einbindung in die administrativen Prozesse (z. B. Ausreisefrist, Aushändigung von Identitätspapieren) gewährleistet ist (vgl. FUTURE WORLDS CENTER 15.03.2016). Die Mittel des europäischen Rückkehrfonds nutzt die Republik Zypern ausschließlich, um Abschiebungen durchzuführen, obwohl die Mittel auch für die Unterstützung freiwilliger Ausreisen vorgesehen sind. Aus diesem Grund werden rechts-

⁵ *Refoulement* (übersetzt Zurückweisung) bezeichnet die Verletzung des Non-refoulement-Prinzips, einen Flüchtling nicht auf irgendeine Weise über Grenzen von Gebieten auszuweisen oder zurückzuweisen, in denen sein/ihr Leben bedroht wäre (Artikel 33 Genfer Flüchtlingskonvention).

kräftig abgelehnte Asylbewerber/-innen mit der Begründung einer aufenthaltsrechtlichen „Illegalität“ regelmäßig inhaftiert (VGL. AIDA 2015: 62). Alternativen zur Inhaftierung abgelehnter Asylbewerber/-innen existieren in der Praxis nicht (VGL. EBD.: 66). Da die Inhaftierten nach Rechtsverständnis des *Ministry of Interior* unter das *Aliens and Immigration Law* fallen, wird keine Überprüfung der Haftgründe nach sechs Monaten vorgenommen und die Haftlänge ist nicht auf maximal 18 Monate begrenzt (VGL. EBD.: 67).

2.6.2 Anerkannte Asylbewerber/-innen

Nach positiver Entscheidung über die in der Anhörung vorgetragenen Fluchtgründe bestimmt der *Asylum Service* auf Grundlage des *Refugee Law* über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Artikel 18A) oder die Erteilung eines subsidiären Schutzstatus (Artikel 19).

Anerkannten Flüchtlingen ist die Beantragung einer Familienzusammenführung erlaubt. Eine Familienzusammenführung für Antragsteller/-innen mit subsidiärem Schutzstatus ist seit einer Gesetzesänderung im April 2014 dauerhaft ausgeschlossen (VGL. AIDA 2015A: 77). Da die große Mehrheit der zuerkannten Aufenthaltstitel die subsidiäre Schutzseigenschaft feststellt, sind Familienzusammenführungen für anerkannte Schutzsuchende in der Republik Zypern quasi ausgeschlossen. Dieses betrifft vor allem die Antragsteller/-innen aus Syrien, die fast ausschließlich den subsidiären Schutzstatus zuerkannt bekommen.

Eine Neuerung stellt die Aussetzung des Aufenthalts für gesundheitlich belastete Personen, wie er in Artikel 19A (2) *Refugee Law* geregelt war, dar. Die Zuerkennung eines humanitären Aufenthalts aus gesundheitlichen Gründen wird seit April 2014 nicht mehr im Rahmen des Asylverfahrens

durchgeführt. Gravierende medizinische Befunde führen jedoch nicht zu einer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus. Hierdurch bleibt ungeklärt, ob Menschen, die einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit unterliegen, von Abschiebungen in die Herkunftsländer bedroht sind (vgl. AIDA 2015b: 14). Aufgrund der Herausnahme der Zuerkennung dieser Aufenthaltserlaubnis aus dem Asylverfahren, ist nun das *Migration Department* für die Erteilung des Aufenthalts zuständig. Hier liegen dem Future Worlds Center bisher keine Informationen über Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis vor (VGL. FUTURE WORLDS CENTER 15.03.2016). Neu ist hingegen, dass die schutzbedürftigen Menschen mit humanitärer Aufenthaltserlaubnis, im Gegensatz zu anerkannten Schutzberechtigten, keinen rechtlichen Anspruch auf staatliche Sozialleistungen haben und somit ohne soziale Absicherung verbleiben (VGL. EBD.).

Der Bericht der KuB erwähnte, dass die Erteilung einer Daueraufenthaltserlaubnis auf Grundlage der Änderungsrichtlinie zur Daueraufenthaltsrichtlinie 2003/109/EG nicht funktioniert (VGL. KuB 2013: 41). Dies scheint sich nicht geändert zu haben: Das Future Worlds Center berichtet, dass die Anträge auf Erteilung einer Daueraufenthaltserlaubnis in allen ihnen bekannten Fällen abgelehnt wurden (FUTURE WORLDS CENTER 15.03.2016). Somit verbleibt diese Personengruppe weiterhin mit einer prekären aufenthaltsrechtlichen Perspektive.

2.7 DUBLIN-RÜCKÜBERSTELLTE

Der Bericht der KuB beschreibt die Praxis der alternativlosen Inhaftierung von überstellten Personen nach der Dublin-III-Verordnung 604/2013/EU (vgl. KuB 2013: 52). Auch die Angaben im AIDA-Bericht belegen, dass bis Ende 2014 die Inhaftierung als alternativloses Mittel für diese Personengruppe angewendet wurde, unabhängig davon, ob über den Asylantrag rechtskräftig entschieden wurde oder nicht (vgl. AIDA 2015b: 26). Seit Anfang 2015 werden Antragsteller/-innen in der Republik Zypern nach einer Rücküberstellung aus einem Mitgliedsstaat der Dublin-III-Verordnung nicht mehr systematisch inhaftiert, solange ihr Asylverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde (vgl. EBD.: 27). Artikel 16 A (1)(a) *Refugee Law* schreibt jedoch vor, dass die Asylakte geschlossen wird, wenn der/die Antragsteller/-in das Land während des Verfahrens ohne Erlaubnis verlässt. Nach Angabe des *Asylum Service* ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens möglich, wenn die Widerspruchsfrist gegen die Ablehnung noch nicht abgelaufen ist oder die Antragsteller/-innen nachweisen können, dass sie nicht ordnungsgemäß über die Entscheidung informiert wurden (vgl. KuB 2013: 52). In den Fällen, in denen Antragsteller/-innen nach einer rechtskräftigen Entscheidung aus der Republik Zypern ausgereist sind oder eine rechtskräftige Entscheidung in ihrer Abwesenheit ergangen ist, können die Menschen nach ihrer Rücküberstellung weiterhin inhaftiert werden. Da rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber/-innen als „irreguläre Mig-

ranten/Migrantinnen“ alternativlos inhaftiert werden, droht den Betroffenen eine langjährige Inhaftierung bis zur Abschiebung.

In den vergangenen Jahren gab es in mehreren Mitgliedsstaaten der Dublin-III-Verordnung Aussetzungen von Rücküberstellungen in die Republik Zypern. Der Belgische Ausländergerichtshof (Nr. 129604) setzte am 18. September 2014 die Entscheidung der Asylbehörde über die Rücküberstellung einer Person in die Republik Zypern aus. Er befand, dass die Person durch eine Rücküberstellung der Gefahr einer unmenschlichen Behandlung im Sinne des Artikels 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention ausgesetzt wäre. Begründet wurde dieses mit der Gefahr von *Refoulement*, langjähriger Inhaftierung und den schlechten Aufnahmebedingungen in der Republik Zypern. Ähnliche Entscheidungen trafen auch mehrere Verwaltungsgerichte in Deutschland. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf setzte die Überstellung zweier Verfahren in 2012 und 2014 aus (Beschluss 22 L 1158/12.A vom 07.08.2012 und Beschluss 13 L 1415/14.A vom 24.11.2014). Das Verwaltungsgericht München ordnete am 05.05.2014 die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen die Überstellung in die Republik Zypern an (M 21 S 14.30117) und auch das Verwaltungsgericht Sigmaringen setzte am 18.03.2014 eine Überstellung wegen Zweifeln an den menschenrechtskonformen Aufnahmebedingungen in der Republik Zypern aus (A 8 K 227/14). ☺

ΚΕΝΤΡΟ ΥΠΟ ΑΙΤΗΤΩΝ ΑΣ

ΚΥΠΡΙΑΚΗ



ΔΗ

RECEPTION C

REPUBLIC



O

ΔΟΧΗΣ
ΕΥΛΟΥ

ΜΟΚΡΑΤΙΑ

CENTER

OF CYPRUS

Kapitel 2

LEBENS- BEDINGUNGEN



3.1 ZUGANG ZUM ARBEITSMARKT

3.1.1 Rechtliche Grundlagen und nationale Regelungen

Asylbewerber/-innen sind innerhalb der ersten sechs Monate nach Antragstellung nicht berechtigt, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Nach Ablauf von sechs Monaten können sie sich beim *District Labour Office* (lokales Arbeitsamt) auf Arbeitsstellen in gesetzlich fest definierten Bereichen bewerben. Bis zum 02.10.2008 durften Asylbewerber/-innen nur im Agrarsektor tätig sein. Die Öffnung anderer Arbeitsbereiche fand auf Druck des Ombudsman Office⁶ und einiger NGOs statt (vgl. HUMA 2010: 43). Die Erwerbstätigkeit von Asylbewerber/-innen ist auf folgende Arbeitsbereiche beschränkt⁷:

- Landwirtschaft, Viehzucht, Fischerei
- Tierfutterproduktion
- Abfallwirtschaft (Abfluss und Abwasser, Müllsammlung und Recycling, Tierabfallentsorgung)
- Handel und Handwerk (Fracht- und Großhandel, Tankstellen, Autoreinigung)
- Reinigung (innen und außen)
- Essensauslieferung
- Werbematerialverteilung

Das *Ministry of Labour and Social Insurance* (Arbeits- und Sozialministerium) bestimmt über den Arbeitsmarktzugang und erteilt Erlaubnisse zur Arbeitsaufnahme. Asylbewerber/-innen sind anschließend auf die Vermittlung durch das

District Labour Office angewiesen, welches Beschäftigungsmöglichkeiten vermittelt bzw. zuweist. In der Regel werden Asylbewerber/-innen durch das *District Labour Office* als unausgebildete Arbeitskräfte behandelt – unabhängig davon, ob ein Bildungstitel oder Berufsabschluss nachgewiesen werden kann (vgl. AIDA 2015B: 58). Trotz der Erweiterung der Arbeitssektoren Ende 2008 werden Asylbewerber/-innen weiterhin hauptsächlich in den Agrarsektor vermittelt (vgl. HUMA NETWORK 2010: 43; AIDA 2015B: 57). Des Weiteren findet eine Vorrangprüfung statt, d. h. offene Stellen werden erst an Asylbewerber/-innen vermittelt, wenn sichergestellt wurde, dass keine zyprischen oder EU-Bürger/-innen für die entsprechende Arbeitsstelle zur Verfügung stehen. Vertragsarbeiter/-innen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten stellen daher eine Personengruppe dar, die gegenüber den Asylbewerbern/Asylbewerberinnen auf dem Arbeitsmarkt bevorrechtigt ist (vgl. ENAR 2012: 12).

Bei der Vermittlung einer Arbeitsstelle händigt das *District Labour Office* ein Formular aus, das von Seiten der Arbeitgeber/-innen auszufüllen ist und über den Ausgang des Bewerbungsgesprächs informiert. Dieser Bogen ist allein durch die Arbeitgeber/-innen auszufüllen, Asylbewerber/-innen haben nicht die Möglichkeit, Angaben zu machen. Dies ist insbesondere dann problematisch, wenn ein Arbeitsverhältnis nicht zustande kommt, da die Asylbewerber/-innen keine Gründe ihrerseits geltend machen können. Aus diesem Grund unterstellt das *District Labour Office* häufig, dass die Arbeitslosigkeit selbst verschuldet sei. Dies kann eine Einstellung der

⁶ Der Commissioner for Administration and Human Rights (Ombudsman) ist ein/-e unabhängige/-r Staatsbeamter/Staatsbeamtin. Seit März 2011 bekleidet Frau Eliza Savvidou das Amt.

⁷ <http://t1p.de/4eb5> (zuletzt abgerufen am 09.03.2016)

Zahlung von Sozialleistungen zur Folge haben (vgl. AIDA 2015B: 57).

3.1.2 Probleme beim Zugang zum Arbeitsmarkt

Alle Asylbewerber/-innen, die physisch und psychisch als arbeitsfähig eingestuft werden, müssen sich nach Ablauf der ersten sechs Monate beim *District Labour Office* als arbeitssuchend melden und nachweisen, dass sie aktiv auf der Suche nach einer Anstellung sind (vgl. AIDA 2015B: 58). Der Vorwurf der mangelnden Mitwirkung führt zur Einstufung als „freiwillig arbeitslos“ und ermöglicht den Ausschluss vom Bezug von Sozialleistungen (vgl. EBD.: 58). Wie der Bericht der KuB schildert, handelt es sich hierbei häufig um Menschen, welche die oftmals unzureichenden Arbeitsbedingungen an den vermittelten Arbeitsplätzen nicht akzeptieren (vgl. KuB 2013: 24). Asylbewerber/-innen berichteten ebenso, dass für die vermittelten Stellen teilweise andere Qualifikationen angefordert wurden oder dass ein Betrieb zum Zeitpunkt des Arbeitsangebots bereits geschlossen war (vgl. EBD.). Weitere Hindernisse bei der Arbeitsvermittlung sind sprachliche Barrieren zwischen den Asylbewerbern/Asylbewerberinnen und potentiellen Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen sowie bei der Vermittlung durch die zuständigen Sachbearbeiter/-innen. Dies führt dazu, dass sich die Antragsbearbeitung verzögert oder das mögliche Arbeitsverhältnis nicht zustande kommt.

Zudem gibt es Berichte von Arbeitssuchenden, dass es immer wieder zu diskriminierenden und rassistischen Verhalten sowohl durch Arbeitgeber/-innen als auch durch die zuständigen Sachbearbeiter/-innen des *District Labour Offices* kommt, welches sich negativ auf die Arbeitsplatzvergabe und Leistungsgewährung auswirkt (vgl. EBD.).

3.1.3 Arbeitsbedingungen

Die Arbeitsbedingungen sind insbesondere im Agrarsektor prekär. Häufig betragen die täglichen Arbeitszeiten zwischen zehn und sechzehn Stunden an bis zu sechs Tagen in der Woche, bei fehlender Kranken- und Sozialversicherung durch die Arbeitgeber/-innen (vgl. KuB 2013: 24f.; AIDA 2015B: 58). Im Bericht der KuB berichteten Asylbewerber/-innen von einer Entlohnung für eine Vollzeitstelle von zwischen 300 bis 500 Euro monatlich (vgl. KuB 2013: 24f.). Seit Veröffentlichung des Berichts scheint sich nichts verbessert zu haben, da der AIDA-Bericht das Durchschnittseinkommen im Agrarsektor weiterhin auf 455 Euro für eine Vollzeitstelle beziffert. Diese Vollzeitstellen haben häufig einen Umfang von mehr als 60 Wochenarbeitsstunden (vgl. AIDA 2015B: 57).

Die Arbeitsstellen im Agrarsektor liegen meist außerhalb der Ballungsräume. Sie gelten als unvorteilhaft für die Asylbewerber/-innen, da ihre Mobilität aufgrund der fehlenden öffentlichen Verkehrsmittel stark eingeschränkt ist. Anfahrtskosten werden zudem nicht von den Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen bezahlt (vgl. AIDA 2015B: 58). Für alleinerziehende Mütter oder Väter von kleinen Kindern sind diese Arbeitsstellen aufgrund ihrer isolierten Lage eine kaum zu bewältigende Herausforderung, da Anfahrt sowie Arbeitspensum sehr zeitintensiv sind und es zu Schwierigkeiten bei der Kinderbetreuung kommen kann. Das *District Labour Office* berücksichtigt bei der Vermittlung von Arbeitsstellen die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit in der Landwirtschaft nicht (vgl. AIDA 2015B: 58). In einigen Fällen bieten Arbeitgeber/-innen Unterbringung an. Die Bedingungen wurden von Asylbewerbern/Asylbewerberinnen jedoch vielfach als unzureichend beschrieben. In einigen Fällen wurden ihnen Con-

tainer oder ungenutzte Tierställe als Wohnraum angeboten (vgl. KuB 2013: 25).

Dass das *District Labour Office* individuelle Lebensumstände und die eventuelle besondere Schutzbedürftigkeit der Asylbewerber/-innen nicht berücksichtigt, stellt ein großes Problem dar. Menschen mit gesundheitlichen Problemen und/oder Behinderungen sowie mit der Pflege einer solchen Person Beauftragten wurde ohne Berücksichtigung der Lebenslage eine ungeeignete Arbeit vermittelt (vgl. KuB 2013: 25). Frauen berichteten von Diskriminierungen und sexueller Belästigung durch Arbeitgeber am Arbeitsplatz. Nur wenige von ihnen teilen dieses Verhalten dem *District Labour Office* mit oder erstatten Anzeige bei der Polizei. Grund hierfür ist die Angst vor dem Verlust der Arbeitsstelle und mangelnder Zugang zu einer rechtlichen Vertretung (vgl. CARITAS CYPRUS 2015: 4). Besonders prekärer ist die Situation von Frauen, die kleine Kinder haben oder schwanger sind. Es ist die Regel, dass schwangere Frauen bei eintretender Arbeitsunfähigkeit ihren Arbeitsplatz verlieren (vgl. EBD.: 5).

3.1.4 Finanzkrise

Die europäische Finanzkrise hat zur höchsten Arbeitslosenquote seit Gründung der Republik Zypern geführt. Im Jahr 2014 lag sie bei 16,1 %, wobei 33 % der Betroffenen Jugendliche waren (vgl. AUSWÄRTIGES AMT 2015: o. S.). Eine Verbesserung der Arbeitsmarktsituation ist kurzfristig nicht zu erwarten, da sich die Republik Zypern seit der Finanzkrise 2013 in einer Rezession befindet.

Auf Zypern besteht ein System der automatischen Anpassung von Löhnen und Gehältern an die aktuelle Inflationsrate (Cost of Living Allowance, CoLA). Dies bedeutet, dass Angestellte in Relation zu den Preisveränderungen von Waren

und Dienstleistungen in der Republik Zypern bezahlt werden. Für den öffentlichen Sektor betrifft dies 100 % der Arbeitenden, in der Privatwirtschaft ca. 30 bis 35 %. Arbeitende im Niedriglohnssektor werden in den meisten Fällen nicht durch das CoLA-System gestützt; dies betrifft somit insbesondere Asylbewerber/-innen (vgl. European Commission 2013: 25). Darüber hinaus gibt es einen gesetzlich festgelegten Mindestlohn für Verkäufer/-innen, Pflegepersonal, Büroangestellte, Friseur/-innen und Erzieher/-innen: Dieser beträgt derzeit 870 Euro monatlich während der ersten sechs Monate eines Beschäftigungsverhältnisses und danach 924 Euro (vgl. AUSWÄRTIGES AMT 2015: o. S.). Die Beschäftigungssektoren, in denen Asylbewerber/-innen tätig werden können, sind von diesem gesetzlichen Mindestlohn ausgenommen. Hierdurch sind Asylbewerber/-innen in der Republik Zypern am stärksten von prekären Arbeitsbedingungen betroffen. Ihre Situation hat sich durch die Finanzkrise zusätzlich verschlechtert. Die Gehaltszahlungen an diese Personengruppe haben sich seit 2013 nicht erhöht.

3.2 ANSPRUCH AUF SOZIALLEISTUNGEN

3.2.1 Rechtliche Grundlagen und nationale Regelungen

In der Republik Zypern haben Asylbewerber/-innen ohne eigene finanzielle Mittel Anspruch auf staatliche Unterstützung gemäß der *Reception Condition Regulation*. Hierfür muss ein Antrag beim *Social Welfare Service* (Sozialamt) gestellt werden. Der *Social Welfare Service* ist dem *Ministry of Labour and Social Insurance* untergeordnet. Voraussetzung für eine Antragstellung ist das Einreichen der folgenden Dokumente separat für jedes Familienmitglied:

- ein schriftlicher Nachweis über die Asylantragsstellung beim *Asylum Service*
- eine offizielle Bestätigung der Registrierungsnummer im Asylverfahren (*Alien Registration Card No.*)
- eine schriftliche Bestätigung des *Asylum Service* über die finanzielle Mittellosigkeit der Asylbewerberin/des Asylbewerbers
- im Fall von Arbeitslosigkeit nach dem sechsten Monat des Aufenthalts ein Nachweis vom *District Labour Office*
- bei Arbeitsunfähigkeit ein medizinisches Gutachten
- ein gültiger Mietvertrag
- für Schulpflichtige eine Anmeldebestätigung der Schule
- für Studierende ein Immatrikulationsnachweis der Bildungseinrichtung

Der *Social Welfare Service* hält sich zudem offen, weitere Unterlagen zur Überprüfung der Zulässigkeit der Antragsstellung einzufordern. Wie der Bericht des UNHCR betont, stellt bereits das vollständige Ausfüllen des Antragsformulars für viele Asylbewerber/-innen eine große Hürde dar – insbesondere für jene, die neu angekommen sind (vgl. UNHCR 2013: 8). Es wird darin unter anderem eine Reisepassnummer gefordert, die Asylbewerber/-innen, sofern sie ohne Pass eingereist sind, häufig zum eigenen Schutz nicht bei dem zuständigen Konsulat erfragen können. Zudem sind genaue Angaben der Vermieter/-innen über die Mietobjekte anzugeben, was die Vermieter/-innen häufig verweigern. Die Beschaffung der oben genannten zusätzlichen Unterlagen ist darüber hinaus oft mit langen Wartezeiten verbunden, was die Bearbeitung des Antrages auf Sozialleistungen erheblich verzögert (vgl. ebd.).

Der Antrag auf staatliche Unterstützung kann nur gestellt werden, solange sich die asylsuchenden Personen im laufenden Asylverfahren oder im erstinstanzlichen Widerspruchs- bzw. Klageverfahren gegen die Ablehnung ihres Asylantrags befinden. Dies bedeutet de facto, dass Asylbewerber/-innen, die nach einer zweiten Ablehnung Klage vor dem *Supreme Court* einlegen, keinen Anspruch auf Sozialleistungen haben (vgl. KuB 2013: 28; AIDA 2015b: 45).

Die gesetzlichen Regelungen für die Gewährung von Sozialleistungen für Asylbewerber/-innen haben sich in der Republik Zypern im Juli 2013 signifikant geändert. Die grundlegendste Veränderung betrifft die Höhe staatlicher Leistungen: Asylbewerber/-innen wurden 2013 vom *Public Allowance and Services Law* ausgeschlossen. Dieses Gesetz bestimmt das Minimaleinkommen zur Abdeckung der Grundbedürfnisse eines/einer jeden Bürgers/Bürgerin (vgl. UNHCR 2013: 2). Die Leistungsansprüche von Asylbewerbern/Asylbewerberinnen sind seither nicht mehr an die von zyprischen Staatsangehörigen und EU-Bürgern/Bürgerinnen angelehnt, was zu einer drastischen Kürzung des Leistungsanspruchs geführt hat. Darüber hinaus haben Asylbewerber/-innen keinen Anspruch mehr auf eine sofortige Zahlung von Leistungen als Vorschuss (vgl. UNHCR 2013: 6). Zuvor gab es die Möglichkeit, einen finanziellen Vorschuss zu erhalten, während der Antrag auf Sozialleistungen vom *Social Welfare Service* geprüft wurde (vgl. KuB 2013: 17).

3.2.2 Höhe der Sozialleistungen

Zyprer/-innen und in Zypern lebende EU-Bürger/-innen erhalten derzeit mindestens 480 Euro pro Person für die Sicherung des Lebensunterhalts und zusätzlich finanzielle Leistungen für die Kosten der Unterkunft. Die Höhe dieses Satzes

Die Höhe der finanziellen Unterstützung für Asylbewerber/-innen wurde zuletzt am 31.12.2015 vom Social Welfare Service wie folgt festgelegt⁸:

<i>Personen im Haushalt</i>	<i>Lebensmittel, Kleidung und Schuhe (Gutscheine)</i>	<i>Miete</i>	<i>Elektrik, Wasser, kleinere Ausgaben</i>	<i>Gesamtleistungen für den Haushalt</i>
1	150 €	100 €	70 €	320 €
2	225 €	100 €	95 €	420 €
3	300 €	150 €	130 €	580 €
4+	375 €	200 €	160 €	735 €

wird anhand des *Guaranteed Minimum Income Law* (GMI)⁹ errechnet (vgl. AIDA 2015B: 49). Asylbewerber/-innen hingegen erhalten Leistungen in Form von Bargeld, Gutscheinen und anderen Gütern wie Speisen oder Kleidung im Gesamtwert von 220 Euro monatlich plus Mietzuschüsse in Höhe von 100 Euro. Sie erhalten weniger als die Hälfte der finanziellen Leistungen, die an zyprische Staatsangehörige und EU-Bürger/-innen ausgezahlt werden.

Ein weiteres Problem besteht bei der Anmietung von Wohnraum. Die Preise für Einzimmerwohnungen liegen in der Republik Zypern bei ca. 350 bis 420 Euro monatlich, für Mehrraumwohnungen bei ca. 610 bis 630 Euro (vgl. UNHCR 2013: 11). Asylbewerber/-innen erhalten im Falle eines Vier- oder Mehrpersonenhaushaltes einen Gesamtbetrag von höchstens 200 Euro monatlich für Mietzahlungen. Wohnraum ist daher sowohl für Familien als auch für alleinstehende

Personen unbezahlbar. Zyprische Staatsangehörige und EU-Bürger/-innen im Vergleich erhalten 226 Euro monatlich pro Person für Miete, sobald eine weitere Person dazu kommt steigt der Betrag auf 282 Euro monatlich (vgl. EBD.).

Darüber hinaus ist Asylbewerber/-innen der Zugang zu anderen Stellen staatlicher Unterstützung im Gegensatz zu zyprischen Leistungsempfängern/Leistungsempfängerinnen und EU-Bürgern/Bürgerinnen verwehrt. Hierzu zählen das *Ministry of Finance* (Finanzministerium), welches unter anderem Zuschläge für Alleinerziehende, Kindergeld und Unterstützung für Studierende auszahlt, und das *Department for Social Inclusion* (Abteilung für soziale Inklusion), das für die finanzielle Unterstützung für Menschen mit Behinderung zuständig ist (vgl. AIDA 2015B: 50).

⁹ Hierbei werden die finanziellen Ressourcen (Einkommen, Besitz, Versicherungen u. ä.) aller Familienmitglieder aufgerechnet und mit den minimalen finanziellen Bedürfnissen, ermittelt durch das GMI, abgeglichen (vgl. Eurofond 2014: o. S.).

3.2.3 Probleme beim Zugang zu Sozialleistungen

Wie die Befragungen von Asylbewerbern/Asylbewerberinnen der KuB ergaben, hatten im Jahr 2013 knapp 33 % der befragten Asylbewerber/-innen niemals Sozialleistungen erhalten, da ihre Anträge vom *Social Welfare Service* abgelehnt wurden oder sie sich von Anfang an selbst finanzierten. 20 % der Befragten gaben an, erst nach einer Wartezeit von mehr als sechs Monaten Sozialleistungen bezogen zu haben, und nur 15 % erhielten finanzielle Unterstützung nach den ersten drei Monaten (vgl. KuB 2013: 27).

Da sich im Juli 2013 die bürokratischen Anforderungen für die Antragsstellung verschärft haben, ist davon auszugehen, dass inzwischen deutlich weniger Asylbewerber/-innen Sozialleistungen beziehen und sich die durchschnittliche Wartezeit bis zur Auszahlung der Leistungen verlängert hat. Dies bestätigen die Ausführungen der *Caritas Cyprus*, die von einer Exklusion der Asylbewerber/-innen aus dem Sozialsystem berichten (vgl. CARITAS CYPRUS 2015: 7). Dies liege in den meisten Fällen daran, dass die Asylbewerber/-innen nicht über ausreichend Griechischkenntnisse verfügen, um die Formulare sowie die zuständigen Sachbearbeiter/-innen zu verstehen (vgl. EBD.). Hinzu kommt, dass Asylbewerber/-innen teilweise über einen längeren Zeitraum auf eine Bestätigung über die Anmeldung zum Asylverfahren durch den *Asylum Service* warten müssen. Dies ist ein notwendiges Dokument zur Antragsstellung auf Sozialleistungen, ohne welches die Antragsbearbeitung nicht abgeschlossen werden kann (vgl. AIDA 2015B: 46). Problematisch ist ebenfalls, dass es keinerlei Regelungen für Asylbewerber/-innen mit geringem Nebenverdienst gibt. Unabhängig von der Höhe der Lohnzahlungen führt die Arbeitsaufnahme einer Person des Haushaltes zum Verlust des Anspruches auf Sozialleistungen für den gesamten

Haushalt (vgl. UNHCR 2013: 6). Die Ablehnung einer Unterbringung in der Sammelunterkunft in Kofinou ist ebenso ein Grund für den Verlust des Anspruches auf Sozialleistungen (vgl. AIDA 2015B: 47). Weitere strukturelle Probleme sind die Unterbesetzung des *Social Welfare Service* und akute Probleme bei der Umsetzung der neuen Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU (vgl. AIDA 2015B: 47).

Bei Asylbewerbern/Asylbewerberinnen, die ihren Anspruch auf Sozialleistungen geltend machen konnten, kommt es häufig zu Problemen mit der Form der Auszahlung dieser Leistungen. Nur ein Teil der Leistungen wird in bar ausbezahlt, der Rest wird in Form von Gutscheinen und Sachleistungen gewährt. Die Gültigkeit der Gutscheine ist auf wenige Geschäfte begrenzt (vgl. AIDA 2015B: 49).

3.3 MEDIZINISCHE UND PSYCHOSOZIALE VERSORGUNG

3.3.1 Rechtliche Grundlagen und nationale Regelungen

Grundsätzlich haben Asylbewerber/-innen Anspruch auf eine medizinische Versorgung, sofern sie nachweisen können, über keine ausreichenden eigenen Mittel zu verfügen. Sie erhalten daraufhin eine *medical card A*, die vom *Ministry of Health* (Gesundheitsministerium) ausgestellt wird. Für die Beantragung der *medical card A* muss eine akute Bedürftigkeit vorliegen, dies betrifft Einzelpersonen, die jährlich nicht mehr als 15.400 Euro verdienen, sowie im Familienverbund lebende Personen mit einem jährlichen Familieneinkommen unter 30.750 Euro. Die Karte ermöglicht bei geringfügiger Zuzahlung den Zugang zu ambulanter sowie stationärer Versorgung, den Erhalt von Medikamenten und die Behandlung ernsthaft infektiöser Krankheiten, wie z. B. HIV.

Im August 2013 wurden bürokratische Änderungen durch das *Ministry of Health* bei der Behandlung von Patienten/Patientinnen mit der *medical card A* vorgenommen. Bis dato war es Asylbewerber/Asylbewerberinnen möglich, eine *medical card A* durch den Nachweis des Aufenthaltes in einer Sammelunterkunft, den Bezug von Sozialhilfe oder die Zugehörigkeit zur Gruppe der besonders schutzbedürftigen Flüchtlinge zu beantragen (VGL. EBD.). Inzwischen müssen Asylbewerber/-innen folgende Unterlagen einreichen¹⁰:

- Nachweis über die Beantragung von Asyl durch den *Asylum Service*.
- Nachweis über die Mitgliedschaft in der Sozialversicherung, ausgestellt durch die *Social Insurance Services* oder das *Citizen Service Center* für jedes Familienmitglied
- Falls nicht arbeitslos, ein Nachweis der Arbeitgeber/-innen über Lohneinkünfte oder einen Arbeitsvertrag
- Sofern unverschuldet arbeitslos, ein Nachweis des *Social Welfare Service* über den gerechtfertigten Bezug von Sozialleistungen
- Asylbewerber/-innen, die in zweiter Instanz abgelehnt wurden und Widerspruch vor dem *Supreme Court* eingelegt haben, haben grundsätzlich kein Anrecht auf gesundheitliche Versorgung.

3.3.2 Zusätzliche Kosten der Behandlungen

Im Zuge der Finanzkrise und den Änderungen durch das *Ministry of Health* 2013 wurden für alle medizinischen Leistungen Zusatzgebühren eingeführt. Diese gelten auch für Asylbe-

werber/-innen, obwohl diese im Vergleich zu zyprischen Staatsangehörigen und EU-Bürger/-innen weniger Sozialleistungen beziehen, die sich nicht indexiert an der Inflationsrate des Landes orientieren (→ s. KAP 3.2.2). Für eine Notfallbehandlung durch Allgemeinmediziner/-innen müssen Asylbewerber/-innen drei Euro pro Behandlung zahlen, für Behandlungen durch Spezialisten/Spezialistinnen sechs Euro. Für Rezepte und Labortests muss eine Pauschale von 0,50 Euro gezahlt werden. Diese Zuzahlungen sollen laut *Ministry of Health* einen Gesamtbetrag von 10 Euro pro Behandlung nicht übersteigen (VGL. MINISTRY OF HEALTH 2016: o. S.). Die Zuzahlung zu Medikamenten und Labortests erfolgt in Form von „*health stamps*“, die Asylbewerber/-innen im Voraus in öffentlichen Krankenhäusern und Poststationen erwerben müssen (VGL. EBD.). Wenn eine Person nicht über eine *medical card A* verfügt, da sie entweder die erforderlichen Nachweise nicht erbringen konnte oder ihr Einkommen selbst erwirtschaftet, kostet eine Notfallbehandlung durch Allgemeinmediziner/-innen in öffentlichen Krankenhäusern 15 Euro und durch Spezialisten/Spezialistinnen 30 Euro pro Behandlung (VGL. EBD.). Nur Asylbewerber/-innen, die in der Sammelunterkunft in Kofinou untergebracht sind, verfügen über „*all free stamps*“, welche sie von den Zuzahlungen zu Behandlungen und Medikamenten befreien (VGL. FUTURE WORLDS CENTER 15.03.2016¹¹).

Die Änderungen in diesem Bereich sind alarmierend. Da Asylbewerber/-innen generell an bzw. unter der Armutsgrenze leben, sind derlei Zusatzkosten für viele nicht finanzierbar. Insbesondere bei Personen mit chronischen Krankheiten

¹⁰ <http://t1p.de/6jhn> (zuletzt abgerufen am 09.03.2016)

¹¹ Informationen aus einem E-Mailverkehr mit dem Future Worlds Center

kommt es durch den hohen Kostendruck zu unzureichender oder fehlender medizinischer Versorgung.

3.3.3 Probleme bei dem Zugang zu medizinischer Versorgung

Der Nachweis über die eigene Mittellosigkeit stellt eine der schwierigsten Hürden für Asylbewerber/-innen beim Zugang zu medizinischer Versorgung dar. Wie das → KAPITEL 3.2 über den Zugang zu Sozialleistungen erläutert, müssen Asylbewerber/-innen für die Antragsstellung Angaben machen und Dokumente erbringen, die teilweise nur sehr schwer zu beschaffen sind. Beziehen Asylbewerber/-innen keine Sozialleistungen vom *Social Welfare Service*, so haben sie praktisch auch keinen Zugang zur *medical card A* (VGL. AIDA 2015B: 60).

Asylbewerber/-innen wissen nur selten von ihrem Recht auf medizinische Grundversorgung. Dies liegt daran, dass entsprechende Informationen durch die zuständigen Behörden nicht ausreichend kommuniziert werden. Bei der Kontaktaufnahme und Kommunikation mit Krankenhauspersonal und Ärzten/Ärztinnen kommt es in vielen Fällen zu Schwierigkeiten, wenn die Asylbewerber/-innen nicht über ausreichende Griechischkenntnisse verfügen (VGL. KuB 2013: 31; MEET 2013: 20f.). Die ärztlichen Behandlungen werden in ihrer Qualität von vielen Asylbewerber/-innen als mangelhaft bewertet, da sie oftmals nur aus der Verordnung von Schmerzmitteln bestehen (VGL. KuB 2013: 31). Auch die fehlende digitale Erfassung von Befunden und Testergebnissen wird bemängelt, sodass eine sachgerechte Nachbehandlung in vielen Fällen kaum möglich ist (VGL. MEET 2013: 21). Lange Wartezeiten führen darüber hinaus oft zu einer Verschlimmerung der Krankheit, da diese teilweise über Monate unbehandelt bleibt (VGL. KuB 2013: 31; MEET 2013: 21f.).

In der Republik Zypern gibt es keine gesetzlichen Regelungen, wie mit ärztlichen Gutachten umgegangen werden muss. So werden Bescheinigungen über ein bestimmtes Krankheitsbild von privaten Ärzten/Ärztinnen oder aus dem Herkunftsland selten durch die offiziellen Behörden anerkannt. Darüber hinaus gibt es keine psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer, die ärztliche Gutachten ausstellen können (VGL. AIDA 2015B: 38). Asylbewerber/-innen, die keinen Zugang zum staatlichen Gesundheitssystem der Republik Zypern haben, können daher keine Nachweise für schwerwiegende oder chronische Krankheiten vorlegen. Folglich werden in diesen Fällen gesundheitliche Aspekte im Asylverfahren nicht berücksichtigt.

Gemäß Artikel 23 des *Rights of Persons who are Arrested and Detained Law* haben inhaftierte Personen jederzeit das Recht auf medizinische Untersuchungen und Behandlung sowie Monitoring. Da die meisten Haftenrichtungen in der Republik Zypern über keine medizinische Versorgung vor Ort verfügen, ist der Zugang dazu in erster Linie von den diensthabenden Polizeibeamten/Polizeibeamtinnen abhängig und somit von Personal, welches nicht über eine medizinische Ausbildung verfügt (VGL. KISA 2014: 38). Probleme beim Zugang zur medizinischen Grundversorgung von Inhaftierten bestehen auch in der EU-finanzierten Haftanstalt Menogia (VGL. CTP 2014: 33).

3.3.4 Besonders schutzbedürftige Personen

Asylbewerber/-innen mit Foltererfahrungen haben ein Anrecht auf psychosoziale Betreuung. Für die Feststellung dieser Foltererfahrungen ist das *Medical Board* zuständig. 2011 berichtete die NGO KISA, dass das *Medical Board* nicht über speziell für Trauma-Arbeit ausgebildetes Personal verfügt

und die Republik Zypern aufgrund dieses Mangels das Istanbul-Protokoll¹² verletzt (VGL. KISA 2011: 16).

Bei der Diagnose von Foltererfahrungen und Traumatisierungen bestehen weiterhin gravierende Mängel. Für besonders schutzbedürftige Personen mit diesem Symptomkomplex bedeutet dies in der Praxis, dass diese Aspekte bei der Beurteilung der Fluchtgründe keine Berücksichtigung finden. Der Zugang zum *Medical Board* wird durch lange Wartezeiten von bis zu einem Jahr verzögert, welches sich ebenfalls auf die Befundstellung bei traumatisierten Personen auswirkt. Es gibt keine klar strukturierten Handlungsabläufe zur Erfassung von Foltererfahrungen und Traumatisierung. Die psychologische Befragung der Asylbewerber/-innen durch das *Medical Board* dauert in der Regel 20 Minuten und findet ohne staatlich gestellte Übersetzer/-innen statt (VGL. AIDA 2015b: 39). Anstelle von angestelltem Personal werden teilweise Kinder der befragten Asylbewerber/-innen zur Übersetzung herangezogen (VGL. UNCAT 2014: 5). Folge dieser mangelhaften Erhebungen durch das *Medical Board* ist, dass bis dato alle Gutachten mit der Bewertung „Das Komitee ist nicht in der Lage, die Ursache der Befunde festzustellen“¹³ abgeschlossen wurden. Dies liegt einerseits daran, dass eine Erfassung der psychischen Konstitution der Asylbewerber/-innen aufgrund von Personalmangel nicht durchgeführt wird, und andererseits daran, dass physische Befunde, die auf Foltererfahrungen hinweisen, mit der oben genannten Aussage durch das *Medical Board* ignoriert werden (VGL. AIDA 2015b: 39; UNCAT 2014: 5).

Schutzbedürftige minderjährige Flüchtlinge können medizinische Versorgung nur in Anspruch nehmen, wenn ihre Eltern die *medical card A* besitzen. Eine von mangelnder Versorgung besonders betroffene Gruppe stellen schwangere Frauen dar, denen ohne *medical card A* und die notwendigen finanziellen Mittel für Zuzahlungen keine lückenlose Versorgung, inklusive notwendiger Impfungen für das Neugeborene, zur Verfügung gestellt wird (VGL. KuB 2013: 32).

3.4 UNTERBRINGUNG

3.4.1 Rechtliche Grundlagen und nationale Regelungen

Seit 2013 gelten in der Republik Zypern neue *Reception Conditions Regulations*, in denen nicht nur die soziale Versorgung von Asylbewerbern/Asylbewerberinnen, sondern auch von Menschen mit humanitären Aufenthalten geregelt ist. Mit ihnen soll die Aufnahme richtlinie 2013/33/EU, die zum Ziel hat, die Unterbringungssituation in den jeweiligen europäischen Ländern zu verbessern, umgesetzt werden (VGL. UNHCR 2013: 2). Die Frist zur Umsetzung der Aufnahme richtlinie in nationales Recht der Mitgliedsstaaten war der 25. Juli 2015. Nach diesem Stichtag gelten die Neuerungen auch ohne Umsetzung in die nationale Gesetzgebung automatisch, müssen jedoch von den Betroffenen in der Regel vor nationalen oder europäischen Gerichten durchgesetzt werden.

In der Republik Zypern ist der *Social Welfare Service* zuständig für die Versorgung und Unterbringung von Asylbewerbern/Asylbewerberinnen sowie für die Überprüfung der

¹² <http://t1p.de/Onza> (zuletzt abgerufen am 09.03.2016)

¹³ „The Board is not in a position to determine the cause of the findings“ (vgl. AIDA 2015b: 39)

gesetzlichen Mindeststandards in den Einrichtungen. Laut Gesetz haben Asylbewerber/-innen während des laufenden Asylverfahrens Anspruch auf einen Unterbringungsplatz in einer Sammelunterkunft, welcher in der Praxis aber wegen Kapazitätsengpässen nicht gesichert besteht. Falls den Antragstellern/Antragstellerinnen nach der Beantragung von Asyl ein Platz in einer Sammelunterkunft zugewiesen wird, unterliegen sie für die gesamte Dauer des Asylverfahrens der Wohnverpflichtung in dieser Unterkunft. Wenn sie ihren Wohnsitz ohne Genehmigung des *Social Welfare Service* verlegen, verfällt ihr Anspruch auf Sozialleistungen (vgl. AIDA 2015b: 47). Ist jedoch eine Zuweisung in eine Sammelunterkunft aus Kapazitätsgründen nicht möglich, müssen sich die Asylbewerber/-innen eigenständig um eine Wohnung bemühen. Die Kostenübernahme kann nach Vorlage eines gültigen Mietvertrages durch den *Social Welfare Service* erfolgen. Hierfür gelten jedoch klare Kostenobergrenzen, sodass die durchschnittlichen Kosten für Wohnraum in der Republik Zypern bei weitem nicht abgedeckt werden können (vgl. UNHCR 2013: 11; → s. KAP 3.2.2). Keinen Anspruch auf eine Unterbringung haben Asylbewerber/-innen, die in zweiter Instanz abgelehnt wurden und deren Klage vor dem *Supreme Court* anhängig ist.

Seit 2013 kommt es zu einer Zentralisierung der Unterbringung von Asylbewerbern/Asylbewerberinnen in der ländlich gelegenen Sammelunterkunft in Kofinou. Anfang 2013 gab es in der Republik Zypern drei Sammelunterkünfte in Kofinou, Paphos und Larnaca. Die Sammelunterkünfte in Paphos und Larnaca waren temporäre Unterbringungen in Hotels. Mit etwa 300 Personen war der Großteil der Asylbe-

werber/-innen in der Unterkunft in Larnaca untergebracht. Die Einrichtung in Kofinou sollte in erster Linie schutzbedürftigen Personen, wie alleinerziehenden Frauen und Familien mit kleinen Kindern, zur Verfügung stehen. Es gab jedoch kein systematisches Platzvergabesystem weder für die Unterbringung in Kofinou noch zur Identifikation von besonders Schutzbedürftigen, sodass die Schutzbedürftigkeit nicht berücksichtigt wurde (vgl. KuB 2013: 34).

Zwischen 2013 und 2015 wurden die Sammelunterkunft in Kofinou von 80 auf 400 Plätze erweitert. Hierdurch setzte der *Social Welfare Service* die Strategie einer Zentralisierung der Unterbringung weiter um. Kofinou soll als Erstaufnahme und zentrale Unterbringungseinrichtung für alle Asylbewerber/-innen fungieren. Die temporären Sammelunterkünfte in den Hotels in Paphos und Larnaca sind mittlerweile außer Betrieb. Die derzeitigen Kapazitäten in Kofinou scheinen trotz Erweiterung der Einrichtung unzureichend zu sein, um alle Asylbewerber/-innen unterbringen zu können. Die Kapazität von etwa 400 Plätzen wurde nach Presseberichten im Februar 2016 vollkommen ausgeschöpft¹⁴. Faktisch übersteigt die Zahl der Asylbewerber/-innen die Zahl der Plätze in der zentralen Sammelunterkunft in Kofinou um ein Vielfaches, wodurch vielen Personen Obdachlosigkeit oder ein Leben unter erniedrigenden Wohnbedingungen droht (vgl. AIDA 2015b: 51).

Neben der Sammelunterkunft in Kofinou besteht eine Notunterkunft auf Abruf in Kokkinotrimithia, die für neu ankommende, größere Gruppen von Geflüchteten genutzt wird, die nicht sofort einen Antrag auf Asyl stellen. Die Kapazität beträgt maximal 400 Personen (vgl. FUTURE WORLDS CENTER

¹⁴ <http://t1p.de/xgyg> (zuletzt abgerufen am 10.03.2016)

15.03.2016). Laut Berichten der NGO KISA wurde die Notunterkunft zunächst am 3. Februar 2015 offiziell geschlossen, wobei bis zu 100 syrische und palästinensische Geflüchtete unter Auszahlung von einmalig 500 Euro auf die Straße gesetzt wurden (VGL. KISA 2015A: o. S.). Der Betrieb in Kokkinotrimithia wurde im September 2015 wieder aufgenommen, als ein Boot mit 115 Geflüchteten in der Republik Zypern ankam. Wie die Zeitung Cyprus Mail berichtet, soll die Notunterkunft in diesem Zeitraum 87 Personen, darunter viele Frauen und Kinder, aufgenommen haben (VGL. CYPRUS MAIL 2015: o. S.). Momentan wird die Notunterkunft nicht genutzt, alle untergebrachten Personen wurden in die Sammelunterkunft in Kofinou transferiert (VGL. FUTURE WORLDS CENTER 15.03.2016).

3.4.2 Probleme bei dem Zugang zu Unterbringung

Eine Aberkennung des Leistungsanspruchs der Asylbewerber/-innen durch den *Social Welfare Service* führt ebenfalls zum Verlust der Leistungen für Unterkunft und für die Betroffenen zu Obdachlosigkeit. Auch in den Fällen, in denen Asylbewerber/-innen den zugewiesenen Platz in der Sammelunterkunft in Kofinou ablehnen, etwa aus gesundheitlichen oder familiären Gründen, verirken sie ihren Anspruch auf Sozialleistungen. In diesen Fällen sind keine Widerspruch- und Klagemöglichkeiten gegen eine ablehnende Entscheidung des *Social Welfare Service* möglich, um eine erneute Prüfung ihres Anspruches auf staatliche Unterstützung zu erwirken. Asylbewerber/-innen, die aufgrund eines Verstoßes gegen die Hausordnung aus der Sammelunterkunft Kofinou verwiesen wurden, warten auf eine Kostenübernahme für alternativen Wohnraum mindestens sechs Monate, wodurch Obdachlosigkeit zur Regel wird (VGL. AIDA 2015B: 53).

Für die Registrierung des Asylantrags und den Empfang verfahrensrelevanter Post ist eine Meldeadresse wichtig. Nur diese ermöglicht einen gesicherten Zugang zu Informationen und einem Schriftverkehr mit den beteiligten Behörden. Wie im Kapitel 3.2.3 beschrieben wird, ist es Asylbewerbern/Asylbewerberinnen häufig nicht möglich, lebensunterhaltssichernde staatliche Unterstützung zu beziehen. Darunter fallen auch die Zahlungen für Unterbringung. Diese Schwierigkeiten beim Zugang zu staatlicher Unterstützung führen in vielen Fällen dazu, dass die Asylbewerber/-innen ihren Wohnort häufiger wechseln müssen und Meldeadresse und tatsächlicher Wohnort nicht mehr übereinstimmen. Eine Folge sind negative Konsequenzen im Asylverfahren auf Grundlage des Vorwurfs fehlender Mitwirkung (→ s. KAP 2.2).

3.4.3 Die Sammelunterkunft in Kofinou

Die zentrale Erstaufnahme- und Sammelunterkunft in Kofinou liegt geografisch abgeschieden von der eigentlichen Ortschaft Kofinou. Die An- und Abfahrt mit öffentlichen Transportmitteln ist nur durch einen längeren Fußmarsch von vier Kilometern möglich. Die Sammelunterkunft, die von einem hohen Stacheldrahtzaun umgeben ist, wird permanent durch Sicherheits- und Aufsichtspersonal bewacht. Bewohner/-innen berichteten, dass das Tor gelegentlich verschlossen wird und ein Verlassen der Unterkunft dann nicht möglich sei. Die dort untergebrachten Asylbewerber/-innen haben das Recht auf Besuch, sofern sich die Besucher/-innen am Eingangstor registrieren lassen und die dafür vorgesehenen Besuchszeiten beachten (VGL. KuB 2013: 34). Die Sammelunterkunft besteht aus Containern und ist bis September 2014 auf 400 Personen erweitert worden. Die Container sind in zwei Räume geteilt und für zwei bis vier Personen bzw. mehrköpfige Familien

ausgelegt. Duschkabinen und Toiletten für alleinstehende Personen befinden sich in einem separaten Container und werden gemeinsam genutzt (VGL. AIDA 2015B: 51).

Hygiene

Bereits 2013 wurde auf die hygienischen Missstände in der Sammelunterkunft hingewiesen (VGL. KuB 2013: 34). Im AIDA-Bericht werden die fehlenden hygienischen Standards erneut stark kritisiert: Die Gemeinschaftsduschen und -toiletten würden unzureichend gereinigt und Reinigungsmittel würden nicht durch das Personal zur Verfügung gestellt (VGL. AIDA 2015B: 51). Es kommt zudem regelmäßig zu Problemen mit Insekten und Schlangen (VGL. EBD.). Dies ist insofern beunruhigend, da Kofinou inzwischen eine Unterkunft für 400 Personen ist, darunter viele Kleinkinder und Säuglinge. Fehlende hygienische Standards können bei dieser Konzentration von Menschen schnell zur Ausbreitung von Krankheiten unter den Bewohnern/Bewohnerinnen führen.

Gesundheit

In der Sammelunterkunft in Kofinou steht aktuell weder eine sozialpädagogische noch eine psychosoziale Versorgung und Unterstützung für die Bewohner/-innen zur Verfügung. Ein durch europäische Mittel finanziertes Programm für diese Stellen ist Mitte 2015 ausgelaufen und wurde nicht verlängert (VGL. EBD.: 52). Dies ist insbesondere alarmierend, da dort auch besonders schutzbedürftige Personengruppen wie Kinder, Schwangere, traumatisierte Personen und solche mit psychischer und/oder physischer Gewalterfahrungen leben. Der besondere Schutzbedarf dieser Personen wird bei der Unterbringung nicht berücksichtigt. Die NGO KISA kritisiert darüber hinaus den unzureichenden Zugang der Bewohner/-

innen zu ärztlicher Versorgung und Medikamenten (VGL. KISA 2015B: o. S.).

Bildung

Minderjährige Asylbewerber/-innen haben ein Recht auf Bildung (Artikel 10(1) *Reception Regulations*). Die isolierte Wohnlage erschwert jedoch den Zugang zum zyprischen Bildungssystem. Fehlende Rückzugsräume in der vollbesetzten Unterbringung erschweren zudem die Nachbereitung des Unterrichts. Darüber hinaus berichtet KISA, dass schulpflichtige Kinder bzw. deren Eltern nicht rechtzeitig über die Möglichkeit des Schulbesuchs in nahe gelegenen Ortschaften informiert werden und sie keine Ausstattung mit Schulmaterialien wie Taschen, Schreibutensilien und Papier erhalten (VGL. KISA 2015B: o. S.). Sprachkurse für Griechisch und Englisch werden von Freiwilligen und lokalen NGOs angeboten (VGL. AIDA 2015B: 52).

Versorgung

Die Versorgung mit Nahrungsmitteln erfolgt in Form von fertig abgepackten Mahlzeiten, die drei Mal täglich geliefert werden. Wie Befragungen ergeben haben, wird die Qualität der Nahrungsmittel seit Jahren als äußerst mangelhaft und einseitig bezeichnet (VGL. KuB 2013: 33; AIDA 2015B:51). Es kommt immer wieder dazu, dass Mahlzeiten ausfallen, spezifische Nahrung für Babys und Kleinkinder fehlt und Leistungen in Form von Gutscheinen werden nicht regelmäßig ausgehändigt (VGL. UNHCR 2013: 15). Bewohner/-innen haben Zugang zu einem gemeinsam genutzten Küchenbereich, welcher jedoch bei Vollbelegung keine ausreichenden Kochgelegenheiten bietet.

Personal

Die Verwaltung und Organisation der Einrichtung arbeitet unter personellen Voraussetzungen, die nicht beständig sind. Es kommt zu starker Fluktuation beim angestellten Personal und bis Ende 2015 waren Stellen unbesetzt (VGL. AIDA 2015B: 52). Das Rote Kreuz, lokale NGOs und Ehrenamtliche wirken entscheidend bei der täglichen Arbeit in Kofinou mit. Sie kritisieren die dysfunktionale Koordination durch die offizielle Leitung der Sammelunterkunft (VGL. KISA 2015B: o. S.).

3.4.4 Die Notunterkunft in Kokkinotrimithia

Die Unterbringung von Asylsuchenden in Kokkinotrimithia erfolgt in einer Notunterkunft, die außerhalb der Hauptstadt Nikosia gelegen ist. Die Funktion der Einrichtung ist rechtlich unklar (VGL. KISA 2015c: o. S.). Die Schließung der Notunterkunft im Februar 2015, die darauffolgende Wiedereröffnung im September 2015 und erneute Schließung deuten auf diese unzureichende Klärung hin. Dort untergebrachte Personen wohnen in provisorischen Zelten und teilen Gemeinschaftsduschen und -toiletten (VGL. FUTURE WORLDS CENTER 15.03.2016). Die NGO KISA bemängelt eine schwache Infrastruktur und unbeständige materielle Aufnahmebedingungen in der Einrichtung (VGL. KISA 2015c: o. S.). Darüber hinaus wird über einen Fall berichtet, in welchem eine angestellte Person des Managements in Kokkinotrimithia Gewalt gegenüber einem minderjährigen Geflüchteten und einer/einem freiwilligen Helfer/-in angewendet hat. Obwohl KISA den Innenminister

über diesen Vorfall unterrichtet hat und eine Untersuchung der Staatsanwaltschaft läuft, ist diese Person weiterhin dort tätig (VGL. EBD.). Hierdurch wird die Fürsorgepflicht der Regierung gegenüber den Bewohnern/Bewohnerinnen der Einrichtung verletzt.

3.4.5 Unterbringung in Privatwohnungen

2011 berichtete das HUMA network, dass bis zu 90 % aller Asylsuchenden keine Unterkunft zugewiesen bekommen und sich daher um private Unterbringung bemühen müssen (VGL. HUMA NETWORK 2011: 40). Die Aufstockung der Unterbringung in Kofinou hat an dieser Tatsache nichts verändert, denn noch immer kann den meisten Asylbewerbern/Asylbewerberinnen keine Unterkunft garantiert werden (VGL. AIDA 2015B: 50). Privatwohnungen sind teuer und die staatliche Unterstützung für die Kosten der Unterkunft gering (→ s. KAP 3.2.2). Viele Asylbewerber/-innen, die in privaten Wohnungen unterkommen, leben daher in besonders beengten und ärmlichen Verhältnissen (VGL. EBD.: 51). Sie sind sozioökonomisch schwach und daher gezwungen, die schlechten Konditionen zu akzeptieren. Der Bericht der KuB legte ausführlich dar, dass der *Social Welfare Service* die Miete in vielen Fällen erst drei bis sechs Monate nach der Beantragung und häufig unregelmäßig bezahlt, sodass sich viele Personen bei der Anmietung von privatem Wohnraum verschulden und durch ausbleibende Mietzahlungen von Kündigung bedroht sind (VGL. KuB 2013: 36). ☺

ΚΥΠΡΙΑΚΗ



ΔΗΜΟΚΡΑΤΙΑ

REPUBLIC OF CYPRUS

Kapitel 3

HAFT

ΥΠΟΥΡΓΕΙΟ ΕΣΩΤΕΡΙΚΩΝ

ΓΡΑΦΕΙΟ ΑΡΧΕΙΟΥ ΠΛΗΘΥΣΜΟΥ ΚΑΙ ΜΕΤΑΝΑΣΤΕΥΣΕΩΝ

MINISTRY OF INTERIOR

CIVIL REGISTRY AND MIGRATION DEPARTMENT

ΑΔΕΙΑ ΠΡΟΣΩΡΙΝΗΣ ΠΑΡΑΜΟΝΗΣ

TEMPORARY RESIDENCE PERMIT

Trotz angestoßener Veränderungen bezüglich der Inhaftierung von Asylbewerbern/Asylbewerberinnen im September 2014, hat sich die Haftpraxis für diese Gruppe seit dem Jahr 2013 in den Grundzügen nicht verändert (VGL. U. A. AIDA 2015B: 62F.; AMNESTY INTERNATIONAL 2014: 1; KuB 2013: 44). Amnesty International zeigt sich durch Fälle willkürlicher Inhaftierung von Asylbewerbern/Asylbewerberinnen besorgt. Trotz der offiziellen Politik, keine Abschiebungen nach Syrien durchzuführen, sind weiterhin auch syrische Staatsbürger/-innen unter den Inhaftierten. Ebenso werden Mütter unter dem Vorwurf der irregulären Immigration in Haft genommen und ohne Rücksicht auf das Kindeswohl von ihren Kindern getrennt (VGL. AMNESTY INTERNATIONAL 2014: 1). Die oben genannten Untersuchungen in der Republik Zypern belegen, dass die Regierung EU-Richtlinien verletzt und Migranten/Migrantinnen und Asylsuchende systematisch ohne Rücksicht auf empfohlene Schutzmaßnahmen inhaftiert. Die aktuelle Haftpraxis in der Republik Zypern ist nicht mit internationalem Gesetz vereinbar und zeugt von einer Politik der Abschreckung potentieller Schutzsuchender, so Amnesty International (VGL. EBD.). Die Praxis wird auch von der NGO KISA seit Jahren dokumentiert und stark kritisiert. Asylsuchende, EU-Bürger/-innen und Familienangehörige zyprischer oder europäischer Familien aus Drittstaaten werden im *Detention Center of Undocumented Migrants of Menogia* regelmäßig für Zeiträume inhaftiert, die gegen zyprische und europäische Gesetze verstoßen. Oftmals erhalten Inhaftierte keinerlei Informationen über die rechtliche Grundlage und die Dauer der Haft (VGL. AIDA 2015A: 70). Eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Haft erfolgt oft nur, wenn eine mediale Öffentlichkeit hergestellt werden kann oder die Personen über entsprechende Kontakte verfügen (VGL. KISA 2016:

o. S.). Seit der letzten Untersuchung durch die KuB im Jahr 2013 und der Recherche durch Amnesty International im gleichen Jahr gibt es lediglich eine positive Neuerung: Asylsuchende und Migranten/Migrantinnen werden nicht mehr im Nicosia Central Prison untergebracht (VGL. AIDA 2015B: 62). Die Inhaftierung von Asylbewerbern/Asylbewerberinnen bleibt zentrales Thema und größtes Problem in der Migrationspolitik des Landes.

4.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND NATIONALE REGELUNGEN

Artikel 31 (1) der Genfer Flüchtlingskonvention, die in der Republik Zypern am 16. Mai 1963 ratifiziert wurde, untersagt die Inhaftierung von Asylbewerbern/Asylbewerberinnen. Auch nach Artikel 18 der Verfahrensrichtlinie 2013/32/EU und dem Artikel 7 (4) (a) *Refugee Law* ist die Inhaftierung von Asylbewerbern/Asylbewerberinnen nicht rechtmäßig. Eine Inhaftierung ist nach Artikel 7 (4) (b) *Refugee Law* nur zur Feststellung der Identität der Antragsteller/-innen möglich oder zur Überprüfung neu geltend gemachter Asylgründe im Falle eines/einer bereits rechtskräftig abgelehnten Asylbewerbers/Asylbewerberin, gegen den/die schon eine Abschiebeverordnung erlassen wurde. Die Inhaftierung bedarf stets einer ausdrücklichen Anweisung durch das Gericht. Das *Refugee Law* legt fest, dass Asylsuchende nicht allein aufgrund einer irregulären Einreise oder eines irregulären Aufenthaltes in der Republik Zypern inhaftiert werden sollen. Voraussetzung für die Haftfreiheit ist, dass sie ohne Verzug bei den zyprischen Behörden erscheinen und ihre irreguläre Einreise begründen (VGL. AIDA 2015B: 64). Problematisch ist, dass dieses Gesetz umgangen wird, indem in der Praxis meistens auf der Grundlage des *Aliens and Immigration Law* gehandelt wird.

Dieses sieht vor, als irregulär geltende Migranten/Migrantinnen (Artikel 14) und solche, die zur Ausreise verpflichtet sind (Artikel 18PST), in Haft zu nehmen. Ausreisepflichtige Personen fallen dann unter die Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG (vgl. AIDA 2014: 58). Dies stellt ein großes Risiko für Asylbewerber/-innen dar, in der Republik Zypern inhaftiert zu werden (vgl. AMNESTY INTERNATIONAL 2012: 9 ff.). Verantwortlich für die Haftanordnungen in der Republik Zypern ist das *Migration Department* des *Ministry of Interior*.

Das *Aliens and Immigration Law* sieht vor, dass die Entscheidung über eine Inhaftierung von Drittstaatenangehörigen in schriftlicher Form ergeht und mit einer rechtlichen Begründung versehen ist (Law 153 (I)/2011). Es besagt außerdem, dass das *Ministry of Interior* die Betroffenen unverzüglich über ihre Rechte informieren muss – im Speziellen über die Möglichkeit, vor dem *Supreme Court* Klage gegen die Haftanordnung oder die Dauer der Haft einzulegen. Problematisch ist, dass dem Gesetz die explizite Verpflichtung des *Ministry of Interior* zu dieser Informationspflicht fehlt und es lediglich um die Möglichkeit der Vermittlung eines Rechtsbehelfs gegen die Haftanordnung geht. Weiterhin enthält das Gesetz keine formale Regelung zu den administrativen Abläufen, mit der die Informationen an die Drittstaatenangehörigen vermittelt werden sollen.¹⁵

Asylbewerbern/Asylbewerberinnen ist es auf Grundlage des Artikels 146 Grundgesetz der Republik Zypern möglich,

einen Widerspruch gegen ihre Inhaftierung vor dem *Supreme Court* einzulegen.¹⁶ Sie haben darüber hinaus das Recht auf einen juristischen Beistand (vgl. AIDA 2015b: 72). In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die Behörden auf einen Widerspruch nach Artikel 146 in der Regel keine Reaktion zeigen. In den Fällen, in denen die Behörden die Bearbeitung des Widerspruchs aufgenommen haben, wird den Asylbewerbern/Asylbewerberinnen vorgeworfen, nicht ausreichend zu kooperieren, und der Widerspruch mit dieser Begründung abgelehnt (vgl. EBD.: 74). Ein weiteres mögliches Rechtsmittel gegen die Inhaftierung ist ein Antrag auf *Habeas Corpus* auf Grundlage des Artikels 155 (4) Grundgesetz, welcher die Gesetzmäßigkeit der Inhaftierung aufgrund ihrer Dauer angreift.¹⁷ Asylbewerbern/Asylbewerberinnen muss demzufolge die Möglichkeit gegeben werden, die Rechtmäßigkeit der Haft aufgrund der unrechtmäßigen Dauer überprüfen zu lassen (vgl. EBD.: 73). Ein Antrag auf *Habeas Corpus* kann jederzeit eingereicht werden. Im Falle eines positiven Ausgangs müssen die betroffenen Personen sofort aus der Haft entlassen werden. Es gibt keine Regulierungen, in welchem Zeitraum das Gericht über einen solchen Antrag auf *Habeas Corpus* entscheiden muss. Es kommt daher häufig zu langen Wartezeiten auf das Urteil des *Supreme Court* (vgl. EBD.: 74).

Im September 2014 einigte sich die zyprische Regierung auf neue rechtliche Grundsätze der Inhaftierung. Diese sehen vor, dass vor allem Personen aufgrund eines (längeren) irre-

¹⁵ Artikel 12 Rights of Persons who are Arrested and Detained Law

¹⁶ Der Artikel 162 Grundgesetz legt die Hoheitsrechte des Supreme Court als letzte Instanz über allen anderen Gerichten der Republik Zypern, inklusive jener, die kommunaler Rechtsprechung unterliegen, fest. Da der Supreme Court ausschließlich allen gerichtlichen Entscheidungen übergeordnet wird, gilt dies auch für „irreguläre Immigranten/Immigrantinnen“, die nach dem *Aliens and Immigration Law* behandelt werden (vgl. AIDA 2015b: 73)

¹⁷ Der Artikel 155 (4) legt die Gerichtsbarkeit des Supreme Court in Fällen des Habeas Corpus fest.

GEWALTSAME TRENNUNG VON MUTTER UND KIND

Amnesty International berichtet von zwei Fällen, in denen Mütter gewaltsam von ihren Kindern getrennt wurden: In einem Fall wurde eine 28-jährige Frau bei dem Versuch, einen dauerhaften Aufenthalt zu beantragen, in einer Polizeistation inhaftiert und von ihrem 19-monatigen Sohn getrennt. Die Betroffene sagte aus, sie habe immer über einen legalen Aufenthalt verfügt, die Gründe der Inhaftierung seien ihr unklar. Sie ist mit einem EU-Bürger aus Rumänien verheiratet. Ihr Sohn wurde in der Folge vom Social Welfare Service in Obhut genommen. Der Kontakt zwischen Mutter und Kind reduzierte sich auf dreimaliges Stillen pro Tag für 20 Minuten.

Ein weiterer Fall betrifft die unrechtmäßige Inhaftierung einer Frau aus Sri Lanka, die ihren Sohn ebenfalls lediglich zweimal wöchentlich für jeweils eine halbe Stunde sehen konnte.

Beide Frauen beschrieben enorme Auswirkungen der Trennung auf die Psyche der Kinder: anhaltendes Weinen, sichtbare Anzeichen von Schlafentzug, Verweigerung von Nahrungsaufnahme und verminderte Anzeichen von Freude und Störungen in der Kontaktaufnahme zur Mutter. Beide Frauen sind seit vielen Jahren in einer ehelichen Gemeinschaft mit EU-Staatsbürgern, verfügen über einen legalen Aufenthalt und es handelt sich bei ihren Kindern ebenfalls um Bürger/-innen der Europäischen Union (vgl. Amnesty International 2014a: 1).

gulären Aufenthalts in der Republik Zypern oder anderer strafbarer Handlungen inhaftiert werden. Auch Personen, die erst nach der Festnahme einen Asylantrag aus der Haft heraus stellen, sollen während des Asylverfahrens inhaftiert bleiben. In der aktuellen Haftpraxis betrifft dies jedoch auch Personen, die mit dem eindeutigen Ziel der Asylantragstellung eingereist sind und sich erst seit wenigen Tagen in der Republik Zypern aufhalten. Institutionen wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und der UN-Ausschuss gegen Folter (engl. UNCAT), haben die Verletzung des Non-Refoulement Prinzips durch die Republik Zypern bemängelt, da eine Entscheidung über den Widerspruch von Asylbewerbern/Asylbewerberinnen gegen ihre Inhaftierung mit zu langen Wartezeiten verbunden ist und die Abschiebeanordnung in diesen Fällen nicht ausgesetzt wird (vgl. AIDA 2015b: 74f.). Seit September 2014 ist die Zahl der inhaftierten Asylbewerber/-innen stark angestiegen. Während im September noch zwischen zwei und fünf Personen inhaftiert waren, stieg die Zahl ab März 2015 auf 18 bis 20 mit einem Maximum von 22 inhaftierten Asylbewerbern/Asylbewerberinnen an (vgl. AIDA 2015b: 63).

Wie in Kapitel 2 dargestellt, verbietet Artikel 2 (1) *Refugee Law* die Inhaftierung von Personen, die Klage vor dem *Supreme Court* eingereicht haben, und definiert sie weiterhin als Asylbewerber/-innen. Personen, die auf eine Entscheidung über ihre Klage warten, werden in der Praxis jedoch durch die Immigration Police inhaftiert. Das für diese Polizei zuständige *Migration Department* teilt das Rechtsverständnis des *Refugee Law* nicht, sondern inhaftiert die Klageführer/-innen wie auch in den anderen beschriebenen Fällen auf Grundlage des *Aliens and Immigration Law* als abgelehnte Asylbewerber/-innen. Es bleibt abzuwarten, ob sich diese Rechtsauffas-

sung bezüglich des Status im Rahmen der Umsetzung der neuen Asylverfahrensrichtlinie und der Gründung des *Administrative Court* ändert und die aufschiebende Wirkung von Klagen festgestellt wird (vgl. AIDA 2015b: 63).

4.2 DAUER DER INHAFTIERUNG

Die Länge der Haft zur Feststellung der Identität soll bei Asylbewerbern/Asylbewerberinnen nicht mehr als acht Tage betragen. Bei einer neuerlichen gerichtlichen Haftprüfung kann eine Verlängerung auf maximal 32 Tage erfolgen (Artikel 7 (6) *Refugee Law*). Diese Form der Inhaftierung wird jedoch nur selten angewandt.

Die Inhaftierung von (abgelehnten) Asylbewerbern/Asylbewerberinnen ist auf der Grundlage der Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG, die im *Aliens and Immigration Law* der Republik Zypern implementiert wurde, auf maximal 18 Monate begrenzt und bedarf einer Prüfung der Haftursache nach sechs Monaten. Es gibt dennoch Fälle, in denen Asylbewerber/-innen länger als 18 Monate inhaftiert werden. So berichtet Amnesty International von einer Person, die 22 Monate in Haft gehalten wurde, bis es zur Durchführung der Abschiebung kam (vgl. AMNESTY INTERNATIONAL 2014b: o. S.). Seit der Implementierung der neuen Verfahrensrichtlinie 2013/32/EU im September 2014, sollen inhaftierte Asylbewerber/-innen einem beschleunigten Asylverfahren unterzogen werden, welches jedoch bisher keine Anwendung findet. Aus der Haft gestellte Asylanträge erreichen den *Asylum Service* häufig gar nicht oder erst nach einem Transfer der Antragsteller/-innen in das *Detention Center of Undocumented Migrants of Menogia* (vgl. AIDA 2015b: 67). Wird ein Asylantrag in Haft ab-

gelehnt, steht der inhaftierten Person der Rechtsweg (*Administrative Court/Supreme Court*) offen. Wird daraufhin ein Schutzstatus zuerkannt, kommt die inhaftierte Person frei. Kann aufgrund der Komplexität des Falles in einer Frist von 30 Tagen vom *Asylum Service* oder in 15 Tagen von der *Reviewing Authority/Administrative Court* keine Entscheidung gefällt werden, muss die inhaftierte Person ebenfalls aus der Haft entlassen werden. Ein in 2015 vom Future Worlds Center durchgeführtes Monitoring ergab, dass die genannten Fristen bei der Inhaftierung von Asylbewerbern/Asylbewerberinnen nicht eingehalten werden und Inhaftierte erst durch Intervention von Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen entlassen wurden (vgl. AIDA 2015b: 65).

Sehr problematisch ist die Tatsache, dass Asylbewerber/-innen zwischen einigen Tagen bis hin zu mehreren Monaten in Polizeistationen inhaftiert werden (vgl. AIDA 2015b: 74, CPT 2014: 9). Die Inhaftierung in den Zellen des Polizeigewahrsams ist nur für einen Zeitraum von 24 Stunden legitim. Das *Europäische Komitee für die Abwendung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung*¹⁸ (CPT) weist darauf hin, dass die Praxis der Inhaftierung von Asylbewerbern/Asylbewerberinnen in den Polizeistationen des Landes grundlegend überarbeitet und die Dauer der Inhaftnahme substantiell reduziert werden muss (vgl. CPT 2014: 9). Auch Amnesty International äußert sich besorgt darüber, dass die Republik Zypern die systematische Haftpraxis zur Abschreckung und Einschüchterung potentieller Migranten/Migrantinnen und Asylbewerber/-innen nutzt (vgl. AMNESTY INTERNATIONAL 2014b: o. S.).

¹⁸ European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment

4.3 VON INHAFTIERUNG BEDROHT

4.3.1 Rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber/-innen

Von Inhaftierung bedroht sind alle Asylbewerber/-innen, welche nach dem Rechtsverständnis des *Aliens and Immigration Law* als „irreguläre Migranten/Migrantinnen“ gelten. Hierzu zählen alle Personen, die sich nach einer rechtskräftigen Ablehnung ihres Asylantrages durch den *Asylum Service*, die RRA oder den *Administrative Court* weiterhin in der Republik Zypern aufhalten. Sie erhalten mit dem ablehnenden Bescheid eine schriftliche Aufforderung, das Land innerhalb der folgenden zehn oder 20 Tage (Ablehnung durch den *Asylum Service*) oder 75 Tage (Ablehnung durch die Reviewing Authority/*Administrative Court*) zu verlassen. Falls der Ausreiseaufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgekommen wird, erfolgt die Festnahme durch einen angeordneten Haftbefehl oder bei Aufgriff.

4.3.2 Überstellte Personen nach der Dublin-III-Verordnung

Wie schon im Bericht der KuB (vgl. KuB 2013: 52) erwähnt, unterliegen alle nach der Dublin-III-Verordnung 604/2013/EU rücküberstellten Personen bei ihrer Ankunft in der Republik Zypern der Gefahr einer Inhaftierung. Die Inhaftierung dieser Personen wird durch die Einstufung der Überstellten als „irreguläre Migranten/Migrantinnen“ nach Maßgabe des *Aliens and Immigration Law* ermöglicht. Eine Inhaftierung wird in den Fällen angeordnet, in denen ein Asylantrag bereits in erster Instanz rechtskräftig abgelehnt wurde (Artikel 2 (1), *Refugee Law*). Auch können Antragsteller/-innen inhaftiert werden, welche die Republik Zypern während des Asylverfahrens ohne gültige Papiere verlassen haben. In der aktuellen Praxis wird diese Personengruppe, solange das Verfahren

nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde, in die Sammelunterkunft nach Kofinou verlegt.

4.3.3 Besonders Schutzbedürftige Personen

Der AIDA-Bericht kritisiert, dass Folteropfer, Opfer von Menschenhandel und Schwangere ohne besondere Schutzmaßnahmen inhaftiert werden (vgl. AIDA 2015B: 67). Frauen mit Kindern zählen ebenso zu den von Inhaftierung bedrohten schutzbedürftigen Personengruppen; der Schutz der Familieinheit wird bei Anordnung der Haft nicht berücksichtigt (vgl. KuB 2013: 46). Nach Angaben der zyprischen Behörden würden Mütter mit Kindern unter acht Jahren in der Republik Zypern anstelle einer Haftanstalt in Social Welfare Centers untergebracht. Aus der Praxis berichtet Amnesty International jedoch von Frauen, die ohne kriminelles Vergehen von ihren Kindern getrennt und inhaftiert wurden (vgl. AMNESTY INTERNATIONAL 2014A: 1; SIEHE BOX 1).

(Unbegleitete) Minderjährige

Das *Refugee Law* verbietet die Inhaftierung minderjähriger Asylsuchender. Auch das *Aliens and Immigration Law* sieht keine Inhaftierung von Kindern und Jugendlichen vor. Ausnahmen bilden Minderjährige, die „als letzte Möglichkeit“ für die kurzmöglichste Zeit inhaftiert werden und damit unter die *Returns Directive* fallen (Artikel 18PST (1) *Aliens and Immigration Law*). In bekannt gewordenen Fällen wurden unbegleitete Minderjährige jedoch über Wochen und Monate unter isolierten Haftbedingungen inhaftiert, um eine „freiwillige“ Rückkehr ins Herkunftsland zu erzwingen. Sie erhielten während dieser Zeit keinen Rechtsbeistand (vgl. AIDA 2014: o. S.).

Ein häufiger Grund für die Inhaftierung Minderjähriger ist u. a. die irreguläre Einreise oder der Versuch, mit gefälschten Papieren die Republik Zypern zu verlassen. Minderjährige werden daraufhin als „irreguläre Migranten/Migrantinnen“ behandelt (vgl. AIDA 2015b: 66). Die meisten Fälle inhaftierter begleiteter und unbegleiteter Minderjähriger sind jedoch mit einer ausstehenden Abschiebung der Person selbst oder der gesamten Familie begründet (vgl. KISA 2014: 38).

Laut der AIDA-Länderberichte zu Zypern aus 2015 sind die jüngsten inhaftierten unbegleiteten Minderjährigen in Menogia zwischen 15 und 16 Jahre alt. Sie werden gemeinsam mit Erwachsenen untergebracht, was eindeutig gegen Artikel 11 der Aufnahme richtlinie 2013/33/EU verstößt. Die Tatsache, dass die örtlichen Polizeistationen über separate Haftzellen für Minderjährige verfügen, deutet darauf hin, dass von der Praxis der Inhaftierung Minderjähriger in Polizeistationen routinemäßig Gebrauch gemacht wird (vgl. KISA 2014: 38). Fälle von Inhaftierungen Minderjähriger auf Polizeistationen wurden sowohl von der zyprischen Organisation Hope for Children als auch vom CPT dokumentiert (vgl. SCEP 2014: 20; CPT 2014: 17). Inhaftierte Kinder und Jugendliche haben wie alle minderjährigen Asylbewerber/-innen gemäß des *Aliens and Immigration Law* [Artikel 10(1)] das Recht auf Zugang zu Bildung. Es ist jedoch kein Fall aus Menogia bekannt, in dem Minderjährigen dieser Zugang gewährt wurde (vgl. AIDA 2015b: 71).

Im März 2014 wurden im Detention Center Menogia darüber hinaus neun syrische Personen festgehalten, obwohl die zyprische Regierung zeitgleich versicherte, Syrer/-innen unter internationalen Schutz zu stellen oder ihnen humanitären Aufenthalt zu gewähren. Mindestens eine dieser Personen

hatte zum Zeitpunkt der Inhaftierung bereits Asyl beantragt (AMNESTY INTERNATIONAL 2014b: o. S.).

4.4 DIE HAFTEINRICHTUNG

Detention Center of Undocumented Migrants of Menogia

Seit Ende Januar 2013 besteht das EU-finanzierte, speziell für ausreisepflichtige Personen errichtete Hochsicherheitsgefängnis für „irreguläre Migranten/Migrantinnen“ in Menogia mit 256 Plätzen, welches zudem als Gefängnis für Asylbewerber/-innen genutzt wird. In den drei Gebäudetrakten für Männer und dem Trakt für Frauen können jeweils 64 Personen untergebracht werden (vgl. KISA 2014: 28). In der Haftanstalt werden Asylbewerber/-innen stets mit anderen Drittstaatlern/Drittstaatlerinnen sowie EU-Bürgern/Bürgerinnen, deren Abschiebung aussteht, zusammen untergebracht.

In der Abschiebehafteinrichtung befanden sich im Jahr 2014 124 Personen, davon 24 Frauen (vgl. AIDA 2015b: 71). Für Familien ist auf dem Gelände ein spezieller Block geplant. Schutzbedürftige Asylsuchende werden ohne besondere Berücksichtigung mit anderen Inhaftierten untergebracht. Dies gilt auch für unbegleitete Minderjährige, die mit anderen Erwachsenen inhaftiert werden (vgl. EBD.). Die Inhaftierten befinden sich hinter meterhohen, zweireihigen Metallzäunen in beengten Räumen mit einem täglichen Hofgang von 2,5 Stunden. Bis zu acht Personen teilen sich eine 18 qm große Zelle, wobei metallene Stockbetten den größten Teil des Raumes einnehmen. Die einzelnen Zellen sind von 22.30 Uhr bis 7.30 Uhr verriegelt (vgl. AIDA 2015b: 71). In einem 2014 vom CPT dokumentierten Fall beschrieb ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling, der in Menogia festgehalten wurde, dass gravierende hygienische Mängel in Bezug auf die sanitären

Einrichtungen bestünden und den hygienischen Grundbedürfnissen durch die Bereitstellung von Seife, Shampoo oder Zahnpasta nicht entsprochen werde (VGL. EBD.: 69).

4.5 HAFTBEDINGUNGEN

Informationen und Ungewissheit

In nahezu allen Hafteinrichtungen haben verschiedene Organisationen festgestellt, dass inhaftierte Personen nicht über die Gründe und Dauer ihrer Inhaftierung informiert werden (VGL. AIDA 2015b: 72; KISA 2014: 14; KuB 2013: 50). Für den Fall, dass sie einen schriftlichen Bescheid bekommen, erwähnt dieser nur die gesetzlichen Paragraphen aufgrund welcher eine Inhaftierung erfolgen kann, niemals jedoch die individuellen Gründe für die Inhaftierung im Einzelfall. Falls Haftanordnungen ausgehändigt werden, sind diese nur auf Englisch verfügbar (VGL. AIDA 2015: 72). In den Polizeistationen gibt es keine Ansprechpartner/-innen. Der Großteil der inhaftierten (abgelehnten) Asylbewerber/-innen hat keine Möglichkeit, das gesetzlich garantierte Recht einer juristischen Vertretung in Anspruch zu nehmen oder sich über Rechtskostenhilfe zu informieren. Vorherrschendes Gefühl und damit eine große Belastung für die Inhaftierten stellt die Ungewissheit über die Rechtmäßigkeit und Dauer der Haft und der möglichen Abschiebung dar. Diese Ungewissheit und die Tatsache, einer willkürlichen Informationspolitik ausgesetzt zu sein, bewirken eine ständige mentale Beschäftigung und psychische Entkräftung der inhaftierten Personen.

Kommunikationsmöglichkeiten

Der Kontakt mit der Außenwelt ist für Inhaftierte stark begrenzt. So können Mobiltelefone häufig nur zu festgelegten

Uhrzeiten genutzt werden. Zur Nutzung des gefängniseigenen Telefons und für die Versendung von Schriftstücken per Fax muss vorab eine Genehmigung eingeholt werden. Es wird berichtet, dass es je nach Adressat zu Verzögerungen kommt, so werden beispielsweise Schriftstücke an UNHCR und den European Court of Human Rights schneller weitergeleitet als Anliegen an NGOs (VGL. KISA 2014: 37). KISA berichtet zudem, dass Anschreiben an NGOs vor dem Versand von Polizeibeamten/Polizeibeamtinnen gelesen wurden. Diese restriktive Kommunikationspolitik hat starken Einfluss auf den Zugang zu Informationen, die Kontaktaufnahme zu Anwälten/Anwältinnen oder Menschenrechtsorganisationen und den Möglichkeiten, das eigene Recht geltend zu machen (VGL. EBD.: 38).

Gesundheit

Inhaftierte Asylbewerber/-innen haben häufig nicht ausreichend Zugang zu medizinischer Grundversorgung. In der Regel entscheiden medizinisch unausgebildete Polizeibeamten/Polizeibeamtinnen darüber, ob der Transport in ein Krankenhaus notwendig ist oder nicht (VGL. KISA 2014: 38). Während der Überstellungen, sowie bei ärztlichen Untersuchungen werden inhaftierte Personen mit Handschellen fixiert und durch einen Polizisten/eine Polizistin bewacht (je nach Geschlecht der Gefangenen). Dies verstößt eindeutig gegen das Recht der Patient/-innen auf Schutz der Privatsphäre durch die ärztliche Schweigepflicht. Ebenso wird berichtet, dass keine Übersetzer/-innen während der Behandlung anwesend seien. Auch wenn es sich um Analphabeten/Analphabetinnen handelte, die weder Griechisch noch Englisch sprachen (VGL. AIDA 2015b: 61). Die Praxis der Zugangsgewährung zu medizinischer Versorgung und der Vermittlung vertraulicher me-

dizinischer Informationen ist ein klarer Gesetzesbruch, da das Gesetz die Kommunikation zwischen den Inhaftierten und den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen sowie der Polizei zum Zweck medizinischer Untersuchungen als „wichtige“ Interaktion einstuft, die in einer den Inhaftierten verständlichen Sprache geschehen muss¹⁹.

Auch die Möglichkeit des Ausgangs und dem Aufhalten an der frischen Luft sind stark eingeschränkt. Inhaftierte kritisieren die Größe der Außenfläche in der Haftanstalt in Menogia. In den Polizeistationen sei der Zugang von der Entscheidung der jeweiligen Polizeibeamten/Polizeibeamtinnen abhängig und nicht systematisch geregelt (VGL. EBD.: 70).

Gewalt

In vielen Fällen beschwerten sich Inhaftierten, dass Polizeibeamten/Polizeibeamtinnen in verschiedenen Haftzentren sich ihnen gegenüber unangemessen aggressiv verhielten und es zu physischen Misshandlungen komme (VGL. AIDA 2015B: 68; CPT 2014; UNCAT 2014: 8). Zu Misshandlungen komme es nach der Festnahme, während der Transporte und im Kontext von Vernehmungen in Polizeistationen. In den meisten Fällen handle es sich um Ohrfeigen, Faustschläge und Tritte auf Kopf und Körper (VGL. CPT 2014: 3). Zudem wird Polizisten/Polizistinnen vorgeworfen, während der Abschiebungen zwangsweise Beruhigungsmittel verabreicht zu haben (VGL. AIDA 2015B: 68). In dem Menogia Detention Centre gibt es Vorwürfe von Misshandlungen sowie der Anwendung von Tränengas innerhalb des Gebäudes (VGL. CPT 2014: 8). KISA berichtete, dass Angestellte dieser Haftanstalt im Rahmen von Hungerstreikprotesten Inhaftierte bewusstlos schlugen

GEWALT IM DETENTION CENTER MENOGIA

Im Juni 2015 versuchten Polizeibeamte/Polizeibeamtinnen des Migration Departments einen pakistanischen Asylbewerber, dessen Asylgesuch in erster Instanz abgelehnt wurde, abzuschieben. Als Begründung für die versuchte Abschiebung wurde angegeben, dass der Mann den Widerspruch gegen die Ablehnung nicht innerhalb der 20-tägigen Frist vor dem RRA eingereicht hätte, obwohl in seinem Fall eine 75-tägige Frist gilt und der Widerspruch vor dem Supreme Court eingereicht wird. Als er sich wehrte, wurde er von den Beamten/Beamtinnen geprügelt (vgl. AIDA 2015b: 68). Wegen dieser Zustände kommt es seit März 2015 immer wieder zu Hungerstreiks der Inhaftierten in Menogia, die in erster Linie von „irregulären Migranten/Migrantinnen“ und abgelehnten Asylbewerbern/Asylbewerberinnen mit anhängigen Klagen vor dem Supreme Court durchgeführt werden (vgl. ebd.).

und daraufhin im Krankenhaus behaupteten, es handle sich um Sportverletzungen (VGL. KISA 2014: 32; s. Box 2).

Inhaftierungen werden in der Republik Zypern weiter als alternativloses Mittel zur Durchsetzung einer freiwilligen Ausreise oder Abschiebung praktiziert (VGL. AIDA 2015B: 66ff.; KISA 2016: O. S.; AMNESTY INTERNATIONAL 2014B: O. S.). Bis heute wurden keine alternativen Ausreisemodelle entwickelt. Das CPT unterstreicht deshalb, dass die Republik Zypern ihre

¹⁹ Artikel 18 und 25 Rights of Persons who are Arrested and Detained Law

Haftpraxis ändern muss und nur in absolut alternativlosen Fällen zu der Maßnahme Haft greifen darf (vgl. KISA 2016: o. S.). Auch Amnesty International kritisiert, dass es eine scheinbar standardisierte Praxis in der Republik Zypern ist, Asylsuchende und Migranten/Migrantinnen systematisch zu inhaftieren, wobei eine begründete Gefahr von erniedrigender Behandlung bei Inhaftierung in der Republik Zypern besteht (vgl. AMNESTY INTERNATIONAL 2014B). [🔗](#)

Kapitel 4

BESONDERS SCHUTZ- BEDÜRFTIGE



Die Gruppe der besonders Schutzbedürftigen umfasst laut Artikel 21 der Aufnahmeleitlinie 2013/33/EU Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien. Ihnen stehen besondere Schutzgarantien im Asylverfahren, im Rahmen der Aufnahme und Unterbringung sowie der medizinischen und psychologischen Versorgung zu.

Eine Verbesserung in der Umsetzung dieser Garantien ist bislang jedoch in der Republik Zypern in keiner Weise erkennbar. Im Gegenteil: Es fehlt weiterhin an gezielten Methoden zur Identifizierung von traumatisierten Asylbewerbern/Asylbewerberinnen durch offizielle Stellen. Das für die Feststellung von Foltererfahrungen und Traumata zuständige *Medical Board* verfügt nicht über entsprechend ausgebildetes Personal. Die Anhörungen unterliegen keiner systematischen Interviewführung und finden häufig erst ein bis zwei Jahre nach Asylantragsstellung statt (vgl. AIDA 2015b: 21, 37). Bis dato wurden alle Gutachten des *Medical Board* mit der Bewertung „Das Komitee ist nicht in der Lage die Ursache der Befunde festzustellen“²⁰ abgeschlossen (vgl. AIDA 2015b: 39; →s. KAP 3.3.4). Dabei fällt es insbesondere traumatisierten, gefolterten oder misshandelten Frauen und Männern ebenso wie Minderjährigen aufgrund ihrer Erfahrungen häufig sehr schwer, im Rahmen der Anhörung ihre Erlebnisse

nachvollziehbar und chronologisch zu schildern. Sie bedürfen daher einer besonderen Unterstützung, welche durch offizielle Stellen gewährleistet werden muss.

In der Anhörung zu den Asylgründen finden Faktoren einer besonderen Schutzbedürftigkeit keine Berücksichtigung, da die Anhörer/-innen nicht über ein systematisches Vorgehen zur Erhebung besonderer Schutzbedürftigkeit verfügen (vgl. AIDA 2015b: 19). Die im *Refugee Law* nach Artikel 12 (4) (a) festgelegte Möglichkeit, besonders schutzbedürftige Asylantragsteller/-innen prioritär zu behandeln, findet daher in der Praxis keine Anwendung. Auch die besonders geschulten Anhörer/-innen, welche nach Aussage des *Asylum Service* zur Verfügung stehen, können nicht gezielt eingesetzt werden, da kein geregeltes Verfahren zur Feststellung der besonderen Schutzbedürftigkeit existiert, welches dieses ermöglichen würde (vgl. KuB 2013: 13). Faktoren besonderer Schutzbedürftigkeit werden so häufig vor und während der Anhörung nicht erhoben und können bei der Entscheidung über den Asylantrag nicht berücksichtigt werden, wodurch besonders Schutzbedürftige in der Republik Zypern negative Konsequenzen für das Verfahren zu erwarten haben (vgl. AIDA 2015b: 19).

Diese Vernachlässigung besonders schutzbedürftiger Personengruppen durch die Republik Zypern findet auch in anderen Lebensbereichen statt. Antragsformulare beim *Social Welfare Service* beinhalten bspw. keine Fragen zur Feststellung der besonderen Schutzbedürftigkeit der Antragsteller/-innen (vgl. EBD.: 49). Stattdessen ist das Sozialleistungssystem von zahlreichen Ausschlussfaktoren geprägt. So sind Asylbewerber/-innen im Gegensatz zu zyprischen und europäischen

²⁰ „The Board is not in a position to determine the cause of the findings“ (AIDA 2015b: 39)

Leistungsempfängern/Leistungsempfängerinnen von zusätzlichen staatlichen Leistungen durch das Ministry of Finance (Kindergeld, Studierendenunterstützung, Alleinerziehendenzuschlag, finanzielle Unterstützung direkt nach der Geburt eines Kindes) und das *Department for Social Inclusion of Persons with Disabilities* (besondere Unterstützung für Menschen mit körperlichen Einschränkungen) ausgeschlossen (vgl. ebd.: 50). Familien, alleinstehende Frauen und traumatisierte Personen werden darüber hinaus unabhängig von ihrer spezifischen Bedarfe in der Sammelunterkunft in Kofinou untergebracht, wo aktuell keine psychosoziale Beratung und Unterstützung durch das Personal verfügbar ist. Die unzureichende psychosoziale Versorgung vor Ort in Verbindung mit der infrastrukturellen Isolation der Aufnahmeeinrichtungen erschwert den Zugang zu einer adäquaten Versorgung dieser Gruppe (vgl. EBD.: 50; → S. KAP 3.2.3 UND 3.4.2).

Besonders alarmierend ist, dass in der Republik Zypern schutzbedürftige Personengruppen ohne besondere Schutzmaßnahmen regelmäßig inhaftiert werden (vgl. EBD.: 67). Amnesty International zeigte sich besonders besorgt darüber, dass Mütter von ihren Kindern getrennt werden und sich dies längerfristig negativ auf das Verhalten und die Entwicklung von Säuglingen und Kleinstkinder auswirkt (AMNESTY INTERNATIONAL 2014A: 1). Unbegleitete Minderjährige werden ebenso inhaftiert, wobei die jüngsten Fälle 15- bis 16-Jährige betreffen (vgl. AIDA 2015B: 70).

Die gesetzlich verankerten Rechte der Gruppe besonders schutzbedürftiger Personen in Form von medizinischer, sozialer, rechtlicher und psychologischer Unterstützung finden weiterhin keine adäquate Umsetzung in der Republik Zypern. Sie bleiben von einer umfassenden Versorgung und Betreuung ausgeschlossen. ☹

ΑΣΤΥΝΟΜΙΑ ΚΥΠΡΟΥ
ΚΕΝΤΡΟ ΜΕΝΝΟΓΕΙΑ



CYPRUS POLICE
MENNOGEIA CENTRE

The background image shows a detention facility. In the foreground, there is a light-colored concrete wall. Behind it is a chain-link fence. In the distance, there is a hillside with dry, brownish vegetation and some green bushes. A yellow sign with blue Greek letters is visible on the left side of the image.

Kapitel 5

UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne ihre Eltern oder andere Sorge- und Erziehungsbeauftragte auf der Flucht sind, gehören zur Gruppe der besonders schutzbedürftigen Flüchtlinge. Zahlreiche internationale Richtlinien und Verordnungen sehen spezielle Rechte für Minderjährige vor (u. a. RL 2013/33/EU, VO Nr. 604/2013, UN-KRK). So legt die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), die 1990 von der Republik Zypern ratifiziert wurde, fest, dass die Interessen des Kindes bei allen Entscheidungen, die Auswirkungen auf das Kind haben, vorrangig berücksichtigt werden müssen (Art. 3 UN-KRK).

Es gibt keine eindeutigen Zahlen darüber, wie viele unbegleitete Minderjährige jährlich in die Republik Zypern einreisen bzw. dort leben. Verlässliche Zahlen bestehen lediglich über die Anzahl von Asylanträgen von unbegleiteten Minderjährigen: Im Jahr 2015 wurden in der Republik Zypern 95 Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen registriert. Die Hauptherkunftsländer sind laut der zyprischen Organisation Hope for Children Somalia und Syrien (vgl. SCEP 2016: 42). Eine exakte Angabe, wie viele Personen im Rahmen des Asylverfahrens noch auf eine Entscheidung warten, liegt ebenfalls nicht vor.

Der Ombudsman hat in seinen Berichten 2014 und 2015 folgende Punkte an den derzeitigen Methoden und Verfahrensweisen bezüglich der Asylverfahren von unbegleiteten Minderjährigen stark kritisiert (vgl. AIDA 2015B: 40):

- Fehlende Verfahren zur frühzeitigen Identifizierung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nach der Einreise
- Mangelhafte Erfüllung der Pflichten des Vormunds

- Das Fehlen einer adäquaten und qualifizierten rechtlichen Vertretung
- Fehlende Kooperation und Koordinierung zwischen den involvierten Behörden
- Verzögerte Asylverfahren von unbegleiteten Minderjährigen
- Kein kindeswohlorientiertes Verfahren zur Altersfestsetzung
- Inhaftierung von Minderjährigen

Den Berichten nach zu urteilen, fehlt es weiterhin an einem transparenten am Kindeswohl orientierten Verfahren zur grundsätzlichen Identifizierung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Unbegleitete Minderjährige, die mit anderen Personen einreisen oder aus Zwang oder migrationsstrategischen Gründen zur Einreise falsche Papiere, die sie als volljährig ausweisen, benutzt haben, werden nicht als besonders schutzbedürftige Personen erkannt (vgl. AIDA 2015B: 40). Mangelhafte Prozeduren zur Identifizierung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge, insbesondere Minderjähriger, verstoßen u. a. gegen Artikel 16 der Menschenhandelsrichtlinie 2011/36/EU und Artikel 21 der Aufnahme richtlinie 2013/33/EU.

6.1 ASYLVERFAHREN

Zwischen 2010 und 2013 wurden Asylanträge von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nicht bearbeitet. In diesem Zeitraum war der Commissioner for Children's Rights zuständig für die Benennung einer rechtlichen Vertretung von unbegleiteten Minderjährigen im Asylverfahren. Diese ernannten Personen wurden vom *Asylum Service* nicht offiziell anerkannt, da das *Refugee Law* diesbezüglich ungenau war.

In der Konsequenz wurden keine Asylverfahren von unbegleiteten Minderjährigen vom *Asylum Service* durchgeführt. Erst die Änderung des *Refugee Law* 2013 führte zu einer Klärung der Zuständigkeiten: Die rechtliche Vertretung wurde daraufhin der Direktorin des *Social Welfare Service* übertragen und die Bearbeitung der Asylanträge wurde somit 2014 wieder aufgenommen (VGL. EBD.: 41).

6.2 VORMUNDSCHAFT

In der Republik Zypern gibt es ein einheitliches Vormundschaftssystem für alle Minderjährigen, d. h. es soll nicht zwischen der Vormundschaft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und zyprischen Kindern und Jugendlichen unterschieden werden.

Entsprechend Artikel 10 (1) des *Refugee Law* führt die Leitung des *Social Welfare Service* die gesetzliche Vormundschaft aus. In der Regel ernennt sie jedoch eine/-n ihrer Mitarbeiter/-innen, der/die in ihrem Namen die Aufgaben der „praktischen“ Vormundschaft gegenüber dem Mündel wahrnimmt. Die Direktorin übernimmt seit einer Gesetzesänderung von 2013 (s. o.) auch die rechtliche Vertretung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Asylverfahren bzw. eine/-r ihrer beauftragten Mitarbeiter/-innen (VGL. HFC 2014: 17).

Häufig wird der *Social Welfare Service* erst tätig und bestellt einen Vormund, nachdem ein Asylantrag beim *Aliens and Immigration Office* gestellt wurde, welches daraufhin den *Social Welfare Service* über die minderjährigen Antragsteller/-innen informiert. Unbegleiteten Minderjährigen, die nicht unverzüglich nach Einreise einen Asylantrag stellen, wird daher häufig keine rechtliche Vertretung zur Seite gestellt. An dieser Stelle wird erneut das fehlende Verfahren zur

Identifizierung von besonders schutzbedürftigen Personengruppen, wie unbegleiteten Minderjährigen, deutlich.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus im Rahmen des Asylverfahrens stellt für unbegleitete Minderjährige eine wichtige Möglichkeit dar, um einen sicheren und langfristigen Aufenthalt in der Republik Zypern zu sichern. Daher müssen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge über ihre Rechte und Pflichten sowie den Ablauf des Asylverfahrens umfassend informiert werden. Bei der Anhörung soll die rechtliche Vertretung anwesend sein und ggf. intervenieren oder die Ausführungen des Minderjährigen ergänzen. In der Praxis werden diese Standards jedoch nicht ausreichend berücksichtigt. Die rechtlichen Vertreter/-innen verfügen über keinerlei juristische Qualifizierung oder Expertise in aufenthaltsrelevanten Bereichen (VGL. HFC 2014: 19; AIDA 2015B: 42). Es mangelt darüber hinaus an jeglichen schriftlichen Materialien für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die eine Transparenz des Verfahrens herstellen würden (VGL. AIDA 2015A: 36). Des Weiteren führt der AIDA-Bericht von 2015 aus, dass die rechtlichen Vertreter/-innen die Jugendlichen häufig nicht auf die Anhörung vorbereiten. So hätten einige Jugendliche erst am Tag der Anhörung von dem Termin erfahren. Es wird zudem darauf verwiesen, dass keine Fälle bekannt seien, in denen Mitarbeiter/-innen des *Social Welfare Service* im Rahmen der Anhörung von ihrer Möglichkeit der Intervention oder Ergänzung Gebrauch gemacht hätten. Dies sei auch nicht möglich gewesen, da sie die Jugendlichen und ihre individuelle Fluchtgeschichte gar nicht gekannt hätten. So seien die Jugendlichen auch nicht auf die Möglichkeit der Rechtsmittel hingewiesen worden oder an entsprechende Fachanwälte/Fachanwältinnen verwiesen worden (VGL. AIDA 2015B: 42).

Das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Einheit der Familie, das in Art. 8 der Dublin-III-Verordnung europarechtlich verankert wurde, kann nur durch eine strikte Wahrung der kurzen Entscheidungsfristen gewährleistet werden. Entsprechende Kenntnisse über Familienangehörige in anderen EU-Staaten sind jedoch nicht konsequent durch die rechtliche Vertretung an den *Asylum Service* weitergegeben worden. Dies führte zu Fristüberschreitungen, wodurch eine innereuropäische Familienzusammenführung verhindert worden sei (VGL. EBD.).

6.3 ALTERSFESTSETZUNG

In den 2013 vom Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) herausgegebenen Verfahrenskriterien heißt es: „Es ist allgemein anerkannt, dass zurzeit keine Methode zur Verfügung steht, mit der das genaue Alter einer Person bestimmt werden kann“ (EASO 2013: 24).

Bereits 2013 bemängelten viele Stellen, dass eine einheitliche Prozedur zur Feststellung des Alters, welche internationalen Standards unterliegt und Verfahrensgarantien für ein Kindeswohlorientiertes Verfahren sichert, fehle. Die hohe Bedeutung der Alterseinschätzung und deren weitreichende Konsequenzen für die jungen Menschen erfordern, dass dieses Verfahren klaren Standards genügt und in allen Aspekten dem Kindeswohl entspricht. Im Herbst 2014 wurde in der Republik Zypern, nach jahrelangem Fehlen einheitlicher standardisierter Verfahrensweisen, ein Verfahren installiert, das seitdem sowohl von Nichtregierungsorganisationen als auch

vom Ombudsman wiederholt kritisiert wird. Obwohl internationale Verfahrenskriterien²¹ medizinische Verfahren als letzte Möglichkeit vorsehen, basiert das neu installierte Verfahren im *Refugee Law* für die Feststellung des Alters einzig und allein auf eben diesen (VGL. SCEP 2015: 17). Darüber hinaus gibt es keine Bestimmungen im *Refugee Law*, dass Verfahren zur Altersfestsetzung nur dann durchgeführt werden sollten, wenn diese dem „best-interest of a child“ entsprechen. So wurden bei Jugendlichen, bei denen Zweifel am angegebenen minderjährigen Alter bestanden, sowohl Röntgenuntersuchungen des Handgelenks, des Kiefers sowie Zahnuntersuchungen und Begutachtungen der äußerlich sichtbaren Geschlechtsmerkmale durchgeführt (VGL. AIDA 2015: 40f.). Eine psychosoziale Anamnese des Jugendlichen ist bislang kein Teil des Verfahrens zur Altersfestsetzung. Durch die Fokussierung allein auf ungenaue und unsichere medizinische Verfahren, wird die Schutzlosigkeit von Kindern mutwillig in Kauf genommen.

Hope for Children führt dazu in dem regelmäßig erscheinenden Newsletter vom Separated Children in Europe Programme (SCEP) an, dass in nahezu allen medizinischen Altersfestsetzungen die Volljährigkeit festgestellt wurde. In diesen Fällen müssen die jungen Menschen die Einrichtung für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge unverzüglich verlassen. Ihnen soll in der Regel ein Platz in der Aufnahmeeinrichtung für Erwachsene in Kofinou angeboten werden (VGL. SCEP 2016: 18; AIDA 2015b: 41).

²¹ Eine wesentliche Garantie des Minderjährigenschutzes im Bereich der Alterseinschätzung ist die Anwendung des strafrechtlichen Grundsatzes „in dubio pro reo“. Das bedeutet in diesem Fall nichts anderes als „im Zweifel für die Minderjährigkeit“. Europarechtliche Normen stützen den Ansatz, im Falle von Restzweifeln von der Minderjährigkeit auszugehen (vgl. EASO 2013: 16, RL 2013/33/EG).

Eine gravierende Missachtung von Verfahrensrechten liegt in der fehlenden Klagemöglichkeit gegen das Ergebnis einer medizinischen Altersfestsetzung. So wird kein schriftlicher Bescheid über das Ergebnis ausgehändigt, noch ermöglicht der *Asylum Service* den Zugang zu den relevanten Dokumenten und Gutachten (VGL. AIDA 2015B: 41). Die Beschwerdemöglichkeiten von Minderjährigen im gesamten Verfahren zur Altersfestsetzung werden nicht nur vom EASO immer wieder gefordert, sondern sind auch in der UN-Kinderrechtskonvention fest verankert (VGL. EASO 2013: 20 FF.).

6.4 UNTERBRINGUNG/LEBENSBEDINGUNGEN

Die finanzielle Unterstützung und Unterbringung der unbegleiteten Minderjährigen liegt in der Verantwortung des *Social Welfare Service*. Für sie gibt es verschiedene Formen der Unterbringung und Betreuung. Dazu gehören Pflegefamilien, Kinderheime sowie spezielle Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Entsprechend dem Gesetz werden Jungen und Mädchen getrennt voneinander untergebracht. In Zypern gibt es drei Einrichtungen, die auf die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen spezialisiert sind. Zwei kleinere in Nicosia, sowohl für Jungen als auch für Mädchen, deren Verwaltung und Koordinierung dem Staat obliegt. Darüber hinaus gibt es seit Juli 2014 eine Einrichtung, die von der Organisation Hope for Children koordiniert wird und Platz für 24 männliche unbegleitete Minderjährige bietet. Aus Platz- und Kapazitätsgründen dieser spezifischen Einrichtungen, in denen die Jugendlichen bis zum Erreichen der Volljährigkeit verbleiben können, werden unbegleitete Minderjährige auch in Einrichtungen gemeinsam mit zyprischen Kindern und Jugendlichen unter-

gebracht.²² Das umfassende Recht auf medizinische Versorgung und Aushändigung der *medical card* für unbegleitete Minderjährige als besonders schutzbedürftige Flüchtlinge ist im Gesetz verankert (→ s. KAP 3.3). Dennoch sind die jungen Menschen immer wieder mit praktischen Hürden konfrontiert, die den uneingeschränkten Zugang zur Gesundheitsversorgung erschweren (VGL. KuB 2013: 57). Diese Hürden werden durch Praktiken ergänzt, die das Kindeswohl in keinerlei Weise berücksichtigen. So fordert der *Asylum Service* seit kurzem von Betroffenen geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere von Beschneidungen, dass sie sich unverzüglich in der gynäkologischen Abteilung eines Krankenhauses untersuchen lassen, damit die Angaben durch medizinisches Fachpersonal bestätigt werden. Derartige Untersuchungen werden ohne Beratung oder psychologische Begleitung durchgeführt. Auch unbegleitete Minderjährige müssen sich dieser Prozedur unterziehen, die keinen kindeswohlorientierten Kriterien entspricht (VGL. AIDA 2015B: 39).

6.5 INHAFTIERUNG

Die Inhaftierung von Minderjährigen widerspricht sowohl internationalen Richtlinien als auch nationalem Recht (Artikel 7 (4) (c) *Refugee Law*). Dennoch kam es in den vergangenen Jahren immer wieder zu Inhaftierungen von Kindern und Jugendlichen, die über mehrere Wochen und Monate andauerten (VGL. AIDA 2014: o. S.). Die besondere Schutzbedürftigkeit unbegleiteter Minderjähriger kann in Haft nicht garantiert werden und die Inhaftierung verstößt eindeutig gegen die UN-Kinderrechtskonvention, die 1990 von der Republik Zypern ratifiziert wurde (→ s. Kap 4.3.3). ☹

²² <http://t1p.de/do47> (zuletzt abgerufen am 10.03.2016)

6. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Wie bereits der Bericht der KuB aus dem Jahr 2013 zeigt auch die aktualisierte Version, dass das Asylsystem in der Republik Zypern gravierende Mängel aufweist. Die defizitäre Umsetzung nationaler und internationaler Gesetzgebungen und die daraus resultierenden Verletzungen grundlegender Rechte nach der Europäischen Menschenrechtskonvention belegen diese Mängel.

Im Rahmen der Implementierung europäischer Standards in nationales Recht kommt es immer wieder zu Missachtungen der Vorgaben in der Praxis: Asylbewerber/-innen werden weiterhin über die Maximaldauer von 18 Monaten hinaus inhaftiert. Zudem findet eine systematische Inhaftierung abgelehnter Asylbewerber/-innen in der Republik Zypern statt. Es kommt zu Zurückweisungen, die vor der endgültigen Entscheidung durch das höchste nationale Gericht getroffen werden. Der Zugang zu Sozialleistungen, Unterbringung und Gesundheit weist schwerwiegende Mängel in der Administration und Infrastruktur auf. Ein Großteil der Asylbewerber/-innen ist faktisch vom Zugang zu dieser Grundversorgung

ausgeschlossen. Darüber hinaus gibt es weiterhin keine systematische Vorgehensweise zur Identifizierung von besonders schutzbedürftigen Personen. Weder im Rahmen des Asylverfahrens noch bei der Unterbringung und Inhaftierung wird der besondere Bedarf dieser Gruppe berücksichtigt. Gesetzlich verankerte Rechte in Form von medizinischer, sozialer, rechtlicher und psychologischer Unterstützung finden ebenfalls keine adäquate Umsetzung in der Republik Zypern.

Die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger wird insbesondere durch die Inhaftierung in jeder Hinsicht missachtet und stellt einen klaren Verstoß gegen die UN-Kinderrechtskonvention dar.

Rückführungen von Asylsuchenden in die Republik Zypern führen aufgrund der bestehenden Mängel im zyprischen Asylsystem zu einer Verletzung von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention, da der Schutz dieser Personen im Sinne des Europäischen Asylrechts in der Republik Zypern nicht gewährleistet werden kann.

7. LITERATURVERZEICHNIS

- ▶ **AMNESTY INTERNATIONAL (2014A):** Public Statement. AI Index: EUR 17/OO1/2014 Public Document, International Secretariat, Amnesty International, 1 Easton St., London WC1X ODW, UK.
URL: <https://www.amnesty.org/download/Documents/8000/eur170012014en.pdf> (zuletzt abgerufen am 07.03.2016)
- ▶ **AMNESTY INTERNATIONAL (2014B):** Cyprus: Abusive detention of migrants and asylum seekers flouts EU law'.
URL: <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2014/03/cyprus-abusive-detention-migrants-and-asylum-seekers-flouts-eu-law/> (zuletzt abgerufen am 02.03.2016)
- ▶ **AUSWÄRTIGES AMT (2015):** Wirtschaft Zypern
URL: http://www.auswaertiges-amt.de/sid_CA6F31E9FADBF8DA0BD50E8D084F0615/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Zypern/Wirtschaft_node.html (zuletzt abgerufen am 23.02.2016)
- ▶ **AIDA (2014):** European Committee for the Prevention of Torture criticizes Cyprus for detaining unaccompanied asylum seeking children. Published in ECRE Weekly Bulletin of 12 December 2014.
URL: <http://www.asylumineurope.org/news/15-12-2014/cpt-criticizes-cyprus-detaining-unaccompanied-asylum-seeking-children> (zuletzt abgerufen am 03.03.2016)
- ▶ **AIDA (2015a):** Asylum Information Data Base. Country Report: Cyprus 02/2015.
URL: http://www.asylumineurope.org/sites/default/files/report-download/aida_cyprus_first_update_february_2015_final.pdf (zuletzt abgerufen am 08.03.2016)
- ▶ **AIDA (2015b):** Asylum Information Data Base. Country Report: Cyprus 11/2015.
URL: http://www.asylumineurope.org/sites/default/files/report-download/aida_cy_update.ii_.pdf (zuletzt abgerufen am 03.03.2016)
- ▶ **CARITAS CYPRUS (2015):** Caritas Cares Cyprus Report 2015.
URL: http://www.caritas.eu/sites/default/files/2015_caritas-cares_country-report_cy.pdf (zuletzt abgerufen am 03.03.2016)
- ▶ **CPT – EUROPEAN COMMITTEE FOR THE PREVENTION OF TORTURE AND INHUMAN OR DEGRADING TREATMENT OR PUNISHMENT (2014):** 31. Report to the Government of Cyprus on the visit to Cyprus carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT),
URL: <http://www.cpt.coe.int/documents/cyp/2014-31-inf-eng.pdf> (zuletzt abgerufen am 02.03.2016)
- ▶ **CYPRUS MAIL (2015):** Syrian refugees stranded at sea rescued by Cypriot authorities.
URL: <http://cyprus-mail.com/2015/09/06/syrian-refugees-stranded-at-sea-rescued-by-cypriot-authorities/> (zuletzt abgerufen am 08.03.2016)
- ▶ **ENAR (2012):** Enar Shadow Report 2010-2011. Racism and Related Discriminatory Practices in Cyprus.
URL: <http://cms.horus.be/files/99935/MediaArchive/publications/shadow%20report%202010-11/4.%20Cyprus.pdf> (zuletzt abgerufen am 03.03.2016)
- ▶ **EASO – EUROPEAN ASYLUM SUPPORT OFFICE (2013):** Praxis der Altersbestimmung in Europa.

- ▶ **EUROFOND (2014): Cyprus. Guaranteed Minimum Income.**
 URL: <http://www.eurofound.europa.eu/observatories/eurwork/articles/industrial-relations-law-and-regulation/cyprus-guaranteed-minimum-income>
 (zuletzt abgerufen am 09.03.2016)

- ▶ **EUROPEAN COMMISSION (2013): The Economic Adjustment Programme for Cyprus.**
 URL: http://ec.europa.eu/economy_finance/publications/occasional_paper/2013/pdf/ocp149_en.pdf (zuletzt abgerufen am 03.03.2016)

- ▶ **EUROSTAT (2016a): First time asylum applicants, Q4 2014 – Q4 2015.**
 URL: http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/File:First_time_asylum_applicants_Q4_2014_%E2%80%93_Q4_2015.png (zuletzt abgerufen am 10.03.2016)

- ▶ **EUROSTAT (2016b): First instance decisions in the EU-28 by outcome, selected citizenships, 4th quarter 2015.**
 URL: http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/File:First_instance_decisions_in_the_EU-28_by_outcome_selected_citizenships_4th_quarter_2015.png#file (zuletzt abgerufen am 10.03.2016)

- ▶ **HFC – HOPE FOR CHILDREN (2014): Implementing the Core Standards for guardians of separated children in Europe. Country Assessment: Cyprus.**

- ▶ **HUMA NETWORK – HEALTH FOR UNDOCUMENTED MIGRANTS AND ASYLUM SEEKERS (2010): Access to Health Care and Living Conditions of Asylum Seekers and Undocumented Migrants in Cyprus, Malta, Poland and Romania.**
 URL: <https://ec.europa.eu/migrant-integration/index.cfm?action=media.download&uuid=2A3FDBAE-BFFC-C345-35207ED81E4F69DF> (zuletzt abgerufen am 03.03.2016)

- ▶ **KISA (2011): Asylum Procedures and Reception Conditions in Cyprus.**
 URL: http://kisa.org.cy/wp-content/uploads/2014/04/KISA_Cyprus_Asylum_Report_2011.pdf (zuletzt abgerufen am 04.03.2016)

- ▶ **KISA (2014): Detention conditions and Juridical overview on detention & deportation mechanisms in Cyprus,**
 URL: http://kisa.org.cy/wp-content/uploads/2014/03/Detention_Return_Report_23.03.2014_English.pdf (zuletzt abgerufen am 07.03.2016)

- ▶ **KISA (2015a): Urgent call for help to the Syrian and Palestinian Refugees of Kokkinotrimithia camp.**
 URL: <http://kisa.org.cy/urgent-call-for-help-to-the-syrian-and-palestinian-refugees-of-kokkinotrimithia-camp/> (zuletzt abgerufen am 08.03.2016)

- ▶ **KISA (2015b): Kisa delegation visited Kofinou.**
 URL: <http://kisa.org.cy/kisa-delegation-visited-kofinou/> (zuletzt abgerufen am 08.03.2016)

- ▶ **KISA (2015c): Reception Conditions for refugees do not guarantee decent living conditions.**
 URL: <http://kisa.org.cy/reception-conditions-for-refugees-do-not-guarantee-decent-living-conditions/> (zuletzt abgerufen am 08.03.2016)

- ▶ **KISA (2016): Urgent need to review the detention and deportation policy.**
 URL: <http://kisa.org.cy/urgent-need-to-review-the-detention-and-deportation-policy> (zuletzt abgerufen am 02.03.2016)

- ▶ **KuB – Kontakt- und Beratungsstelle für Flüchtlinge und Migrant_innen (2013): Asyl in der Republik Zypern. Verfahrensstandards, Rechtslage und Lebensbedingungen auf dem Prüfstand.**
 URL: http://www.kub-berlin.org/images/stories/dokumente/dokumentation_asyl_in_der_republik_zypern.pdf (zuletzt abgerufen am 03.03.2016)

- ▶ **MEET (2013): National Needs Analysis Cyprus.**
 URL: <http://migranthealth.eu/index.php/DE/e-bibliothek/category/3-analysis>
 (zuletzt abgerufen am 04.03.2016)

- ▶ **MINISTRY OF HEALTH (2016): Medical Card.**
 URL: <http://www.moh.gov.cy/moh/moh.nsf/All/FD0134CED1D026243257A37002C2C47?OpenDocument> (zuletzt abgerufen am 04.03.2016)

- ▶ **SCEP (2014): Separated Children in Europe Programme, Newsletter No. 42 – Winter 2014**
 URL: <http://www.scepnetwork.org/images/12/274.pdf> (zuletzt abgerufen am 09.03.2016)

- ▶ **SCEP (2015): Separated Children in Europe Programme, Newsletter No.43 – Summer 2015**
 URL: <http://www.scepnetwork.org/images/sceptemp.pdf>
 (zuletzt abgerufen am 09.03.2016)

- ▶ **SCEP (2016): Separated Children in Europe Programme, Newsletter No.44 – Winter 2016**
 URL: <http://www.scepnetwork.org/images/12/291.pdf>
 (zuletzt abgerufen am 09.03.2016)

- ▶ **SOCIAL WELFARE SERVICE (2013): Application for Material Reception Conditions of Applicants for International Protection.**
 URL: [http://www.mlsi.gov.cy/mlsi/sws/sws.nsf/All/FD2054BF3487DA4FC2257BBB0018E8EE/\\$file/form%20SWS.178.pdf](http://www.mlsi.gov.cy/mlsi/sws/sws.nsf/All/FD2054BF3487DA4FC2257BBB0018E8EE/$file/form%20SWS.178.pdf)
 (zuletzt abgerufen am 04.03.2016)

- ▶ **UNHCR (2013): UNHCR Observations on the Refugee (Reception Conditions) Regulations of the Republic of Cyprus of 2013.**
 URL: http://www.unhcr.org.cy/fileadmin/user_upload/Images/2013/updates2013/4/Cyprus_UNHCR_Observations_on_Reception_Conditions_Regulations_Edited_Katarina.pdf (zuletzt abgerufen am 03.03.2016)

WWW.KUB-BERLIN.ORG

WWW.BORDERLINE-EUROPE.DE